



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 28. November 1966

Nr. 48

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Darmstadt-Kranichstein	1505
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1497	Bildung der Evangelischen Südostgemeinde Darmstadt	1505
Erteilung eines Exequaturs	1497	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 10. 1966 bis 11. 11. 1966	1498	Schutz der Verkehrsumleitungen; hier: § 41 b Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. 4. 1964	1506
Erteilung einer vorläufigen konsularischen Zulassung	1498	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Der Hessische Minister des Innern		Weihnachtsbeihilfen 1966	1508
Schulwesen der Polizei; hier: Abfindung der Lehrgangsteilnehmer und Schulgeldsatz	1498	Bekämpfung der Rinderleukose; hier: 2. Änderung der Richtlinien vom 28. 7. 1965	1509
Der Hessische Minister der Finanzen		Der Landeswahlleiter für Hessen	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1966	1499	Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Weiß (SPD)	1509
Tarifverträge vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge	1503	Regierungspräsidenten	
Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1967 aus Kap. 17 10, Kap. 17 11 und Kap. A 17 10	1503	WIESBADEN	
Der Hessische Minister der Justiz		Einrichtung des Wohnplatzes „Sonnenhof“ in der Gemeinde Niederlauken, Landkreis Usingen	1510
Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel	1504	Einrichtung des Wohnplatzes „Hof Usatal“ in Usingen	1510
Der Hessische Kultusminister		Personalmeldungen	
Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen	1504	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1510
Umgeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ffm.-Unterliederbach	1504	J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1510
Bildung der Evangelischen Stephanusgemeinde Gießen	1504	Buchbesprechungen	1511
Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Dekanat Reinheim	1504	Öffentlicher Anzeiger	
Bildung der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Wiesbaden	1505	Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Gelnhausen nach Großenhausen	1518
Bildung der Evangelisch-lutherischen Nordgemeinde Frankfurt/M., Dekanat Ffm.-Bockenheim	1505	Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Unterrhein	1518
		Auflösung des Schulverbandes „Kloster Eberbach“	1518

Die 11. Folge 1966 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1112

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat am 25. September 1966 Herrn Helmut Hoffmann, Kassel, Bruchstraße 28, für Rettung aus Gefahr unter Einsatz des eigenen Lebens Lob und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 9. 11. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. Februar 1966 spreche ich dem Schüler Wolfgang Manuel, Ginsheim-Gustavsburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 29. 8. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. Februar 1966 spreche ich dem Schüler Hans Josef Weber, Ginsheim-Gustavsburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 29. 8. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. März 1966 spreche ich Herrn Manfred Beer, Villmar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 29. 8. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c
StAnz. 48/1966 S. 1497

1113

Erteilung eines Exequaturs

Bezug: Mein Schreiben vom 25. 8. 1966 — II B/2 2 e 10/03 —

Die Bundesregierung hat dem zum Indischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Pareschandra Dasgupta am 31. Oktober 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 10. 11. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II B/2 — 2 e 10/03
StAnz. 48/1966 S. 1497

1114

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 10. 1966 bis 11. 11. 1966**

Erhältlich durch den Buchhandel
oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt,
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen
Oktober 1916 21. Jahrgang 10. Heft

Preis
DM
1,50

Aus dem Inhalt:

Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur
der kreisfreien Städte und Landkreise 1964
Regionale Differenzierung
der Wohnungsbauabsichten 1965
und im ersten Halbjahr 1966
Wohngeldempfänger Ende 1965
Erwerbweinbau in Hessen 1964
Hessischer Zahlenspiegel
Beilage: Hessische Kreiszahlen II/1966

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 2 Neue Folge
Handels- und Gaststättenzählung 1960

5,—

Statistische Berichte**CO/Weinbaukataster 1964**

Der Erwerbweinbau in Hessen 1964

1,—

C I 3 — j/66

Der Anbau von Gemüse zum Verkauf in Hessen 1966
(Anbau auf dem Freiland und in Unterglasanlagen)

—,50

C II 1 — m 10/66 (erscheint nur für April bis Dezember)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Hessen Anfang Oktober 1966

—,50

C II 2 — m 9/66 (erscheint nur für April bis Oktober)
Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen
im September 1966

—,50

C III 2 — m 9/66

Die Schlachtungen in Hessen im September 1966

—,50

C III 3 — m 9/66

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen
im September 1966

—,50

C IV 3 — m 9/66

Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen
in Hessen im September 1966

—,50

F I 1 — m 9/66

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1966

1,—

G I 1 — m 9/66

Umsatz- u. Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel
im September 1966 — Schnellmeldung —
(Vorläufige Zahlen)

—,50

G III 1 — m 8/66

Die Ausfuhr Hessens im August 1966

1,—

G IV 1 — m 8/66

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im August 1966

—,50

G IV 2 — j/66

Die Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1966

1,—

G IV 3 — m 9/1966

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen
Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe im Sept. 1966

—,50

H I 1 — m 8/66

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1966

—,50

H II 1 — m 9/66

Die Binnenschifffahrt in Hessen im September 1966

1,—

M I 2 — m 9/66

Verbraucherpreise in Hessen im September 1966

1,50

Wiesbaden, 11. 11. 1966

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/66

StAnz. 48/1966 S. 149

1115

Erteilung einer vorläufigen konsularischen Zulassung

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Tomaz de Melo Breyner Andresen am 24. Oktober 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und das Saarland.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Niels von Bülow, am 29. Juni 1955 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 10. 11. 1966

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —

II B/2 — 2 c 10/03

StAnz. 48/1966 S. 1498

1116

Der Hessische Minister des Innern**Schulwesen der Polizei;**

hier: Abfindung der Lehrgangsteilnehmer und Schulgeldsatz

Auf Grund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —) vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38) bestimme ich folgendes:

(1) Beamte der staatlichen Polizei, die als Lehrgangsteilnehmer zur Hessischen Polizeischule abgeordnet werden, erhalten unentgeltliche Tagesverpflegung und Unterkunft. Daneben ist, soweit die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 HTGV erfüllt sind, vom ersten Tage der auswärtigen Beschäftigung an ein Trennungsgeld zu zahlen. Es beträgt einheitlich in allen Besoldungsgruppen

1. für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte mit eigenem Hausstand 2,— DM,
2. für unverheiratete Beamte 1,— DM.

Für die Hinreise zum und die Rückreise vom Lehrgangsort ist Reisekostenvergütung nach dem HRKG zu gewähren.

(2) Werden Beamte der staatlichen Polizei zu Lehrgängen an eine Polizeischule außerhalb des Landes Hessen abgeordnet, so erhalten sie neben unentgeltlicher Tagesverpflegung und Unterkunft vom ersten Tage der auswärtigen Beschäftigung an ein Trennungsgeld nach Abs. 1 und Reisekostenvergütung nach dem HRKG für die Reisetage. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft werden auf die Staatskasse übernommen. Wird unentgeltliche Tagesverpflegung oder Unter-

kunft nicht gewährt, so ist Trennungsgeld nach § 3 HTGV zu zahlen. Nehmen Beamte oder andere Bedienstete der staatlichen Polizei an einer Spezialausbildung bei einer nichtstaatlichen Einrichtung teil, so wird ihre Vergütung besonders geregelt.

(3) Der Schulgeldsatz für die Beamten der kommunalen Polizei des Landes Hessen, die Beamten außerhessischer Polizeien, die Beamten der Forst- und anderer Verwaltungen wird bei Inanspruchnahme von Tagesverpflegung und Unterkunft auf monatlich 180,— DM festgesetzt. Wird Unterkunft und Verpflegung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ermäßigt sich der Schulgeldsatz, wobei als anteiliger Tagessatz

- | | |
|-------------------|----------|
| 1. für Morgenkost | 0,50 DM, |
| 2. für Mittagkost | 1,50 DM, |
| 3. für Abendkost | 1,— DM, |
| 4. für Unterkunft | 1,— DM |

zu berechnen sind.

Der Schulgeldsatz von 180,— DM monatlich erhöht sich für die Schulung von Beamten mit ihren Diensthunden um den Futtergeldsatz von 1,50 DM täglich für jeden Hund.

(4) Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. November 1966 in Kraft. Mein Erlaß vom 23. Dezember 1960 (StAnz. 1961 S. 38) i. d. F. vom 21. Januar 1966 (StAnz. S. 338) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 10. 1966

Der Hessische Minister des Innern

III A 14 — 13 f

StAnz. 48/1966 S. 1498

1117

Der Hessische Minister der Finanzen

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen und des Rechnungshofs des Landes Hessen betreffend die

Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1966
(Rechnungslegungserlaß 1966)

- 1. Jahresabschluß- und Rechnungslegungsarbeiten des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung**
- 1.1 Das Rechenzentrum fertigt, sobald ihm die Einnahme- und Ausgabennachweisungen für den Monat Dezember 1966 von den Kassen zugegangen sind (6. Januar 1967), die Jahresabschlußnachweisungen an und übersendet:**
- 1.11 Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse der Amtskassen)
an die Finanzkassen und
an die Oberfinanzkasse als Amtskasse
— dreifach —
an alle übrigen Kassen — fünffach —
bis spätestens 13. Januar 1967,
- 1.12 die Anlage zur Jahresabschlußnachweisung I** (Gliederung der Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 09 51 nach Forstämtern, Vordruck wie Jahresabschlußnachweisungen I) an die Staatskassen — fünffach —
bis spätestens 13. Januar 1967,
- 1.13 Jahresabschlußnachweisungen I** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen)
an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I der Finanzkassen dem Rechenzentrum vorliegen (vgl. 1.2),
bis spätestens 20. Januar 1967,
- 1.14 Jahresabschlußnachweisungen II** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Amtskassen — Vordruck L 37) — vierfach —
an die Oberfinanzkasse Frankfurt (Main),
an die Kasse des Versorgungsamts Frankfurt (Main) als Oberkasse, sobald die bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I dem Rechenzentrum vorliegen,
bis spätestens 20. Januar 1967,
- 1.15 Jahresabschlußnachweisungen III** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Ober- und Amtskassen — Vordruck L 37) — vierfach — an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird dem Rechenzentrum rechtzeitig bekanntgegeben. Jedes Kapitel in den Jahresabschlußnachweisungen I bis III ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.2 Die Kassen prüfen die Jahresabschlußnachweisungen I und ggf. Anlagen (Gliederung nach Forstämtern) an Hand der Einträge in den Titelbüchern bzw. -kartei und senden binnen 3 Tagen eine Ausfertigung dem Rechenzentrum zurück. Titelverwechslungen, die der Kasse unterlaufen sind, können bis zu diesem Zeitpunkt noch berichtigt werden. Die Jahresabschlußnachweisungen sind nach Einzelplänen zu ordnen und — getrennt für Landes- und Bundeshaushalt — in Mappen (Vordruck L 110) zusammenzufassen. Zu jedem Einzelplan hat die Kasse eine Bestätigung nach Vordruck L 109 abzugeben, die von den Kassenbeamten (sofern Berichtigungen vorzunehmen sind, auch vom Kassenaufsichtsbeamten) zu unterschreiben ist. Das Rechenzentrum berichtigt erforderlichenfalls auf Grund dieser Bestätigungen seine Unterlagen.**
Da das bestätigte Zahlenmaterial in die Zentral-, Haupt- und Haushaltsrechnung übernommen wird, ist die Prüfung besonders gewissenhaft und sorgfältig vorzunehmen. Die Kassen haben Berichtigungen sowohl in den bestätigten als auch in allen übrigen Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisungen I handschriftlich vorzunehmen.
- 1.3 Die Jahresabschlußnachweisungen sind wie folgt zu verwenden:**
- 1.31 Jahresabschlußnachweisungen I**
- 1.311 Die erste und zweite Ausfertigung sind als Rechnungsnachweisungen der rechnungslegenden Kassen bestimmt (vgl. 2.2), die dritte Ausfertigung ist nach der vorstehenden Nr. 102 dem Rechenzentrum zu übersenden, die vierte und fünfte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

1.312 Die Finanzkassen übersenden die erste Ausfertigung dem Kassenreferat bei der Oberfinanzdirektion, die zweite Ausfertigung nach 1.2 dem Rechenzentrum; die dritte Ausfertigung bleibt bei den Kassen.

1.32 Jahresabschlußnachweisungen II

Die erste und zweite Ausfertigung sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; die dritte und vierte Ausfertigung bleiben als Entwurf bei der Kasse oder stehen für die Verwaltungen zur Verfügung.

1.33 Jahresabschlußnachweisungen III

Die erste Ausfertigung ist als Anhang zur Zentralrechnung zu verwenden, die zweite Ausfertigung ist binnen zwei Wochen nach Eingang den zuständigen obersten Landesbehörden (§ 56 Abs. 4 VKO), die dritte Ausfertigung dem Minister der Finanzen (Ref. III A 2) zu übersenden; die vierte Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse.

1.4 Das Rechenzentrum übersendet die ihm nach 1.2 von den Kassen zugegangenen bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I gesammelt zum 1. Februar 1967 an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen. Anhand dieser Jahresabschlußnachweisungen I überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Prüfung oder Vorprüfung vorgelegt werden.

2. Rechnungslegung, Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

2.1 Einzelrechnungslegung

2.11 Die Einzelrechnungslegung ist — soweit nicht bereits gemäß § 15 RKO im Laufe des Rechnungsjahres geschehen — so vorzubereiten, daß die Titelkartei (Titelbücher), die zugehörigen Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zum 1. Februar 1967 für den Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen auf Abruf zur Verfügung stehen. Diese Stellen können die Vorlage einzelner Rechnungen auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

2.12 Die Kassen mit Maschinenbuchführung ordnen die Titelkartei nach den folgenden Absätzen in Schnellheftern.

2.121 Teilbände sind mit je einem Titel- und Deckblatt (Vordrucke 6.316 und 6.518) zu bilden, wenn die Kassen bestimmungsgemäß das Titelbuch in **Teilbänden** zu führen haben (z. B. für jedes Forstamt). In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Haushaltsstelle auch die Behörde anzugeben; die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titelkartei ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe einzutragen, eine Aufgliederung nach Titeln ist nicht vorzunehmen. Für Teilbände sind keine Rechnungsnachweisungen aufzustellen (vgl. 2.21).

2.122 Teile sind mit je einem Titel- und Deckblatt zu bilden, wenn die Kassen nach § 10 RRO sowie nach den Rd.Erl. HMdF vom 16. 1. 1954 — H3104 A-IIIa 7/71 — sowie vom 22. 12. 1954 und 21. 1. 1958 — H 3104-IIIa/91 — das Titelbuch in **Teilen** zu führen haben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Titelkartei ist in diesen Fällen in den jeweiligen Spalten ebenfalls in einer Summe — ohne Aufgliederung nach Titeln — einzutragen. Setzt sich ein Teil des Titelbuchs aus mehreren Teilbänden zusammen (z. B. Kap. 09 51), so ist die Anzahl der Titelkartei jedes **Teilbandes** in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den **Teil** zu übertragen und dahinter die Behörde zu vermerken. Aus dem Titelblatt des Teils muß ersichtlich sein, ob und aus welchen Teilbänden er sich zusammensetzt. Für jeden Teil der Titelkartei ist eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (vgl. 2.2).

2.123 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (§ 45 RRO) ist, sofern die Titelkartei in Teilbänden geführt wird, auf dem jeweiligen Titelblatt für den Teilband zu bescheinigen. Auf den Titelblättern für den Teil sind diese Überträge nicht zu wiederholen.

2.13 Die Rechnungen über Personalausgaben sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1967 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen, für die zweckmäßig der Vordruck 15 ZBB verwendet und sinngemäß geändert wird. Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen An-

fang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden, Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste, Erklärungen (K und O) und den sonstigen Unterlagen der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1967.

Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können auch hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Behörden vereinbaren.

2.2 Rechnungsnachweisungen (§§ 24 und 25 Abs. 1 RRO)

2.21 Die Kassen fertigen für jeden nach § 10 RRO bzw. nach den Rd.Erl. HMdF vom 16. 1. 1954 — H 3104 A-III a 7/71 — sowie vom 22. 12. 1954 und 21. 1. 1958 — H 3104-III a/91 zu bildenden Teil des Titelbuches (der Titelkartei) Rechnungsnachweisungen — zweifach — an, die für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt sind und den Rechnungsunterlagen beigelegt werden (§ 26 Abs. 2 VPO H).

2.22 Als Rechnungsnachweisungen sind grundsätzlich die Jahresabschlußnachweisungen I zu verwenden. Sie sind zu heften sowie mit Blattzahlen und mit seinem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem die Kassenbeamten (nicht die Kassenaufsichtsbeamten) die Richtigkeit nach § 24 Abs. 2 RRO bescheinigen.

Die Titelblätter (Vordruck 6.520) sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.

Nach dem Muster 1 RRO sind Rechnungsnachweisungen nur im Falle des § 25 Abs. 3 RRO aufzustellen (vgl. 2.24).

2.23 Wenn die Einnahmen und Ausgaben mehrerer Behörden (Anstalten) eines Kapitels in einem besonderen Teil der Titelkartei nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks für den Anhang zur Oberrechnung (zu Muster 5 RRO) aufzugliedern.

Für Kap. 09 51 wird diese Aufgliederung vom Rechenzentrum geliefert (vgl. 1.12).

2.24 Besondere Rechnungsnachweisungen nach Muster 1 RRO sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für Einzelmaßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (§ 25 Abs. 3 RRO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anweisenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnungen anzugeben. Die Spalten 8, 9, 11 und 12 der Rechnungsnachweisungen sind nicht aufzurechnen.

Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Tit. 870 jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.

2.25 Den Rechnungsnachweisungen sind die nach den §§ 25, 27, 109 und 112 RRO erforderlichen Anlagen beizufügen.

2.26 Wir weisen außerdem auf folgendes hin:

2.261 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr enthalten sind, ist in der Vermerkspalte der Wortlaut der Zweckbestimmung anzugeben.

2.262 Fehlanzeigen sind nicht auf besonderen Anlagen, sondern auf den Titelblättern der Rechnungsnachweisungen zu vermerken.

2.263 Übersichten nach Muster 1 VB RRO sind nicht anzufertigen; statt dessen sind die nach § 25 Abs. 2 RRO für Hochbaumaßnahmen geforderten zusätzlichen Angaben in der Rechnungsnachweisung (Durchschrift der Jahresabschlußnachweisung) oder in einer Anlage dazu zu machen. Bei Sammeltiteln sind die Beträge nach den einzelnen Vorhaben aufzugliedern.

2.264 Die Gegenüberstellung der Abschlußbeträge der Buchungsabschnitte mit den Abschnittssummen der Kostenanschläge nach § 25 Abs. 3 Satz 2 RRO ist nicht in der Rechnungsnachweisung, sondern durch die Baudienststellen auf einem Vordruck für das Bauausgabebuch vorzunehmen und der besonderen Rechnungsnachweisung beizufügen.

2.265 Die Vorlage einer Nachweisung über die Abschlagsauszahlungen gemäß § 26 RRO entfällt (vgl. HMdF vom 1. Juli 1966 — H 2048 A — S. 2 — III A 21 —).

2.266 Die den Rechnungsnachweisungen nach § 27 RRO beizufügenden Nachweisungen der Forderungen sind von den Kassen aufzustellen. In diese Nachweisungen sind nach den Vollzugsbestimmungen zu § 27 RRO nur fällige Forderungen aufzunehmen, die nicht in den Kassenbüchern zum Soll stehen. Den Kassen sind derartige Beträge in der Regel nur bekannt, wenn ihnen eine Annahmeanordnung erteilt war, die beim Jahresabschluß unerledigt geblieben und an die anweisende Dienststelle nach § 34 RWB zurückzugeben ist. Forderungen, die in die Nachweisung aufzunehmen, den Kassen aber noch nicht bekannt sind, haben die anweisenden Dienststellen den Kassen bis spätestens 1. Februar 1967 mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Nachweis der Forderungen ist ggf. in Abschnitte nach Kapiteln (bzw. Behörden) zu unterteilen. In die Nachweisung sind nach § 27 Abs. 1 RRO auch Forderungen aufzunehmen, die in anderer Weise als durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen oder dauernd nicht einziehbar sind, sofern die Entstehung und das Erlöschen des Schuldverhältnisses (bzw. die Einstellung des Einziehungsverfahrens) in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Hierzu gehören insbesondere zuvielgezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Vergütungen und Löhne, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres verzichtet worden ist.

2.267 Die Bescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten nach § 109 Abs. 1 RRO ist auf der Rückseite der Rechnungsnachweisung zu erteilen. Sofern es sich um Einzelmaßnahmen handelt, ist der Gesamtbetrag entsprechend aufzugliedern.

2.268 Bei Aufstellung der Nachweisungen über die nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO sind die in den Vollzugsbestimmungen zu § 111 RRO enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen und insbesondere die darin zugelassenen Erleichterungen zu beachten. Dauervorschüsse sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.

Nach § 112 Abs. 2 RRO sind die Nachweisungen der Vorschüsse und Verwahrungen getrennt nach den Behörden, deren Geschäfte die Kasse wahrnimmt, aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen. Die Nachweisungen der Kassenverwaltung dürfen daher nur solche Fälle enthalten, deren Aufteilung auf die Behörden nicht möglich ist.

2.269 Der Rechnungsnachweisung über Personalausgaben fügen die Kassen diese Anlagen nur dann bei, wenn eine Rechnungsnachweisung über Sachausgaben oder Einnahmen nicht aufzustellen ist (§ 112 Abs. 1 RRO).

2.270 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die vom Rechenzentrum gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.

2.3 Oberrechnungen

Anstelle von Oberrechnungen übersenden die Oberfinanzkasse und die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) als Oberkasse

zwei Ausfertigungen der Jahresabschlußnachweisung II an die zuständige Vorprüfungsstelle.

2.261 gilt sinngemäß.

Die Vorprüfungsstelle übersendet bis Ende April 1967 eine uneingeschränkt vorgeprüfte Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden.

2.4 Zentralrechnungen und Hauptrechnung

2.41 Das Rechenzentrum fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) zehnfach an, sobald ihm die Liste über die am Schluß des Rechnungsjahres 1966 verbliebenen Ausgabereste einschl. Vorgriffe von der Staatshauptkasse zugegangen ist (vgl. 3.3) spätestens jedoch zum 20. Februar 1967.

2.42 Horizontale Gliederung der Zentralrechnungen

Die Zentralrechnungen sind horizontal wie folgt gegliedert:

Sp. 1: Haushaltsstelle

Sp. 2: Es sind geleistet für den Titel oder Unterteil eines Titels

Sp. 3: An Haushaltsresten sind verblieben

Sp. 4: Rechnungsergebnis (Summe Sp. 2 und 3)

Sp. 5: Haushaltsbetrag für das laufende Rechnungsjahr einschl. Nachträge

- Sp. 6: An Haushaltsresten sind aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr übertragen
- Sp. 7: Rechnungssoll (Summe Sp. 5 und 6)
- Sp. 8: Gegenüber dem Rechnungssoll (Sp. 7) beträgt das Rechnungsergebnis (Sp. 4) mehr oder weniger (—)
- Sp. 9: Überplanmäßige Ausgaben, Haushaltsvorgriffe und außerplanmäßige Ausgaben
- Sp. 10: Vermerke

2.43 Vertikale Gliederung der Zentralrechnungen

Die Zentralrechnungen enthalten außer den Ergebnissen der einzelnen Titel (Unterteile) auch die Ergebnisse folgender Titelgruppen, die jeweils am Ende der betreffenden Titelgruppe dargestellt werden:

Einnahme	
Summe Fortdauernde Einnahmen (Tit. 1—69)	
Summe Einmalige Einnahmen (Tit. 70—99)	
Einnahme insgesamt	_____
Ausgabe	
Summe Personalausgaben (Tit. 101—199)	
Summe Sachausgaben (Tit. 200—299)	
Fachausgaben der	
Verwaltung (Tit. 300—399)	
Betriebsausgaben (Tit. 400—499)	
Gewährung von Darlehen, Beihilfen	
und Zuschüssen (Tit. 500—679)	
Sonstige allgemeine	
Ausgaben (Tit. 680—699)	
Summe Allgemeine Ausgaben (Tit. 300—699)	_____
Summe Fortdauernde Ausgaben (Tit. 101—699)	
Erwerb von unbebauten und bebauten	
Grundstücken sowie größere Um- und	
Erweiterungsbauten (Tit. 700—849)	
Anschaffung von Dienstfahrzeugen,	
erstmalige Anschaffung von Maschinen	
usw. (Tit. 850—889)	
Sonstige einmalige Ausgaben	
(Tit. 890—999)	
Summe Einmalige Ausgaben (Tit. 700—999)	_____
Ausgabe insgesamt	_____
Einnahme insgesamt	_____
Zuschuß/Überschuß	_____
Am Schluß jedes Kapitels wird der Kapitelsumme der Einnahmen die Kapitelsumme der Ausgaben gegenübergestellt und das Ergebnis (Zuschuß oder Überschuß) gebildet. Am Schluß jeder Zentralrechnung wird folgender Abschluß für den Einzelplan dargestellt:	
Fortdauernde Einnahmen	
Einmalige Einnahmen	
Einnahme insgesamt	_____
Personalausgaben	
Sachausgaben	
Allgemeine Ausgaben	
Fortdauernde Ausgaben	
Einmalige Ausgaben	
Ausgabe insgesamt	_____
Einnahme insgesamt	_____
Zuschuß/Überschuß	_____

2.44 Sonstige Hinweise

- 2.441 In Sp. 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben (z. B. 04 75-215 b); auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird — wie bereits bisher — auch weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen oder Ausgaben; bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberechten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen in einer Erläuterung nach (vgl. 2.481).
- 2.442 Abweichend von § 14 RRO wird bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben die Kurzbezeichnung „ap“ (statt „apl“) verwandt und hinter (nicht vor) die Haushaltsstelle gesetzt (z. B.: 04 75 — 13 ap); weiter werden abweichend von § 53 RRO die dort bezeichneten Titel nicht kursiv gedruckt, sondern durch ein nachgestelltes „ks“ gekennzeichnet (z. B.: 04 75 — 815 ks).
- 2.443 Das Mehr oder Weniger des Rechnungsergebnisses (Sp. 4) gegenüber dem Rechnungssoll (Sp. 7) wird in nur einer Spalte — Sp. 8 — dargestellt, wobei das Weniger ein nachgestelltes Minuszeichen, das Mehr kein Zeichen erhält.

- 2.45 Das Rechenzentrum fertigt die Hauptrechnung fünffach an (Vordruck wie Zentralrechnungen), sobald die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat; der Zeitpunkt wird ihm rechtzeitig bekanntgegeben.
- 2.46 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben und nach dem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt — die Ergebnisse der Zentralrechnungen für die unter 2.43 letzter Absatz genannten Titelgruppen dargestellt und die Ergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie das Gesamtergebnis gebildet.
- 2.47 Die Zentralrechnungen und Hauptrechnungen sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung,
- 2.471 daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabenachweisungen der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste richtig erfaßt und in die Datenträger übernommen worden sind;
- 2.472 daß die Umwandlung in die Datenträger geprüft und
- 2.473 daß das angewandte Programm fachlich geprüft und getestet worden ist.
- 2.48 Die Staatshauptkasse ergänzt die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 2.481 Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen
 - ein Titelblatt, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten;
 - eine Erläuterung (auf besonderem Blatt unter Angabe der Haushaltsstellen); in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen ist bei den in Frage kommenden Titeln auf diese Erläuterung hinzuweisen.
- 2.482 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnungen sind außerdem Zusammenstellungen (Vordruck 6.512) und Übersichten (Vordruck 6.513) beizufügen.
- 2.483 Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Kassenbeamten die Anzahl der Blätter vermerken und ihre Unterschriften gemäß § 106 RRO leisten, auf dem Schlußblatt ist der Abschluß darzustellen.
- 2.484 Mit der Unterschrift übernehmen die Kassenbeamten die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben und ihren eigenen als Amtskasse insgesamt übereinstimmen.
- 2.49 Die Staatshauptkasse übersendet
- 2.491 von den nach der vorstehenden 2.482 ergänzten Ausfertigungen der Zentralrechnungen
 - die erste Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung des Rechenzentrums nach 2.47 sowie einer Jahresabschlußnachweisung III an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
 - die zweite und dritte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III der zuständigen obersten Landesbehörde;
 - die vierte Ausfertigung nebst einer Jahresabschlußnachweisung III sowie die
 - fünf Ausfertigungen ohne Anlagen dem Ref. III A 2; die letzte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse;
- 2.492 von der Hauptrechnung
 - die erste Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
 - die zweite bis vierte Ausfertigung an das Ref. III A 2;
 - die fünfte Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 2.50 Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden übersendet die nach dem Einführungsrlaß zur VPO H vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach 2.49 und Jahresabschlußnachweisungen II als Oberrechnungen sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1967 dem Rechnungshof des Landes Hessen.
- 2.51 Die obersten Landesbehörden verwenden die zweite Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung anstelle des Beitrags nach Muster 21 RWB (§ 70 RWB); die dritte Ausfertigung ist für ihre Zwecke bestimmt, weil

die Haushaltsrechnung keine Titelergebnisse mehr enthält. Das Rundschreiben über die Haushaltsrechnung ergeht in Kürze.

3. Ausgabereste

3.1 Um das Anwachsen der Ausgabereste zu vermeiden, sollen — wie bereits in den letzten Jahren — nur die Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1967 übertragen werden, deren Verwendung der Minister der Finanzen zugestimmt hat. Damit diese Reste dem Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung für die maschinelle laufende Aufbereitung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben möglichst frühzeitig mitgeteilt werden können, ist es erforderlich, daß die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1967 zu übertragenden Ausgabereste (Muster 7 RWB) abweichend von § 17 Abs. 3 RWB bis spätestens 20. Januar 1967 vierfach übersandt werden. Die in das Rechnungsjahr 1967 zu übertragenden Haushaltsvorgriffe sind in den Plänen (Muster 7 RWB) mitzuerfassen. Fehlanzeige ist erforderlich.

3.2 Eine Ausfertigung dieser Pläne übersendet die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, bis zum 25. Januar 1967 an die Staatshauptkasse.

3.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung aller in das Rechnungsjahr 1967 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie dem Rechenzentrum für die maschinelle Aufbereitung des Landeshaushalts. Das Rechenzentrum übersendet eine Liste dieser Reste in doppelter Ausfertigung dem Kassenreferat des Ministers der Finanzen zum 1. März 1967.

4. Sonstiges

4.1 Rechnungslegung und -vorprüfung

4.11 Die Rechnungslegungsarbeiten und der Abschluß der Vorprüfung werden immer wieder dadurch verzögert, daß die für die Rechnungslegung benötigten Unterlagen — beanstandete Belege, Dienstreisegebühren, Erklärungen (K und O), Jahresbescheinigungen, Lebensbescheinigungen, Holzausgaberechnungen, Prüfungsberichte über delegierte Wirtschaftsrechnungen, besondere Prüfungsunterlagen gemäß § 107 RRO usw. — den Kassen bzw. den Vorprüfungsstellen verhältnismäßig spät zugeleitet und die Beanstandungsschreiben und Prüfungsniederschriften der Vorprüfungsstellen nicht fristgemäß beantwortet werden. Wir bitten alle Landesbehörden mit Bezug auf die wiederholten Hinweise (StAnz. 1955 S. 440, 1956 S. 313, 1957 S. 59), die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.

4.12 Die Staatskassen legen die Dauerbelege (§§ 65, 98 RRO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern nur die Dauerbelege an, die sie für die Vorprüfung tatsächlich benötigen und senden sie alsbald nach deren Beendigung an die Kassen zurück.

4.2 Statistische und sonstige Nachweise

4.21 Die Staatskassen teilen zum 1. Februar 1967 dem Minister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1966 mit

4.211 den **Gesamtbetrag** der Haushaltsausgaben für Land und Bund zuzüglich der Vorschüsse (aber ohne Ablieferungen), den **Gesamtbetrag** der Haushaltseinnahmen zuzüglich Verwahrungen (aber ohne Kassenbestandsverstärkungen), die **Anzahl** der Maschinenbuchungen lt. Tagesliste;

4.212 wieviel Prozent der bei Kap 09 51 — 15 vereinnahmten Holzkaufgelder im Rechnungsjahr 1966 in ihrem Bezirk auf
Sofortzahlung
Wechselzahlung
Teilzahlung

entfallen.

4.22 Die Kassen senden zum 15. Februar 1967 dem Minister der Finanzen (Referat IV A 2) einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Rechnungsjahr 1966 in doppelter Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 1. Wegen der Abgrenzung zwischen Darlehens- und anderen Forderungen wird auf das Rundschreiben HMdF vom 18. September 1962 — 4021 — 95 — IV/2a/28 — hingewiesen. Restkaufgelder, die in Raten zu zahlen und nicht ausdrücklich in Darlehen umgewandelt worden sind, zählen nicht zu den Darlehensforderungen.

4.3 Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen

Für die Rechnungslegung bei der Besoldungskasse Hessen gelten die Erlasse HMdF vom 31. Oktober 1962

— H 2049 A — 4 — I/33 —

— H 3001/H 2002 — III/91

sowie vom 6. und 27. Mai 1964
— H 3001 A S. 25 — III 91 —.

4.4 Rechnungslegung Bund

Für die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes ergeht demnächst besonderer Erlaß.

4.5 Zur Arbeitserleichterung sind die Fristen nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1966 der Zeitfolge nach in der Anlage 2 zusammengestellt.

Wiesbaden, den 1. November 1966

Darmstadt 7. November 1966

**Der Hessische Minister
der Finanzen**

H 3030 A — 66 — III A 21

**Der Rechnungshof des
Landes Hessen**

G 941 — 2 66

StAnz. 48 1966 S 1499

*

Anlage 1

Seite 1

Lfd. Nr.:	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung nach dem Haushaltsplan	Darlehensstand zu Beginn des Rechnungsjahres
1	Ausgabe Einnahme	2 3	4 5

Seite 2

Im Rechnungsjahr 196... betragen die							Summe Sp. 8 und 9	Bestand am Ende des Rechnungsjahres	Bemerkungen
Auszahlungen	nachträglichen Sollstellungen	Einzahlungen		10	11				
DM	DM	Tilgungsbeträge	sonstige Bestandsvermindierungen			DM	DM	12	
6	7	8	9						

Anlage 2

Vorlagefristen

Die Vorlagefristen nach dem Jahresabschlußerlaß und dem gemeinsamen Rechnungslegungserlaß sind nachstehend zur besseren Übersicht der Zeitfolge nach zusammengestellt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern der Erlasse (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß).

21. Dezember 1966: Erteilung der letzten Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1966 (J, 3.1)
23. Dezember 1966: Annahmeanordnungen, wenn der Eingang der Zahlung bis zum 3. Januar 1967 zu erwarten ist (J, 3.11)
28. Dezember 1966: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen (J, 3.12)
2. Januar 1967: Auszahlungsanordnungen über bare persönliche Ausgaben in Ausnahmefällen (J, 3.13)
3. Januar 1967: Absendung Schnellmeldung an Staatshauptkasse (J, 2.41) spätestens Jahresabschlußtag, Abschluß der Kassenbücher (J, 1.11)
6. Januar 1967: Vorlage der Einnahme- und Ausgabennachweisungen an das Rechenzentrum (J, 3.2) Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von den Amtskassen und der Oberjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J, 1.21 und J, 2.3)
9. Januar 1967: Fernschriftliche Schnellmeldung an Bundeshauptkasse (J, 2.43) durch Staatshauptkasse spätestens
11. Januar 1967: Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember von der Ober-

- finanzkasse und der Amtskasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) an die Staatshauptkasse (J, 1.22)
13. Januar 1967: Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I mit Anlagen durch das Rechenzentrum an die Kassen (R, 1.11 und R, 1.12)
16. Januar 1967: Vorlage der Abschlußnachweisungen Bund für den Monat Dezember an die Bundeshauptkasse durch die Staatshauptkasse (J, 2.3)
Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I durch die Kassen an das Rechenzentrum (R, 1.2)
20. Januar 1967: Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen I durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R, 1.13)
Übersendung der Jahresabschlußnachweisungen II durch das Rechenzentrum an die Oberfinanzkasse und an die Kasse des Versorgungsamtes Frankfurt (Main) (R, 1.14)
Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1967 übertragenen Ausgabereiste sowie Haushaltsvorgriffe an den Minister der Finanzen (R, 3.1)
25. Januar 1967: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1967 übertragenen Ausgabereiste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R, 3.2)
1. Februar 1967: Übersendung der bestätigten Jahresabschlußnachweisungen I an die Vorprüfungsstellen durch das Rechenzentrum (R, 1.4)
Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und sächliche Verwaltungsausgaben (R, 2.11)
Mitteilung der Forderungen, die in die Nachweisungen nach § 27 RRO aufzunehmen sind, von den anweisenden Dienststellen an die Kassen; Fehlanzeige ist erforderlich (R, 2.266)
Vorlage der Nachweisung über den Gesamtbetrag der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie über die Anzahl der Maschinenbuchungen durch die Staatskassen (R, 4.211)
Vorlage der Nachweisung über die vereinnahmten Holzkaufgelder durch die Staatskassen (R, 4.212)
15. Februar 1967: Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R, 4.22)
1. März 1967: Übersendung einer Liste der Ausgabereiste in doppelter Ausfertigung durch das Rechenzentrum an das Kassenreferat des Ministers der Finanzen (R, 3.3)
Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Ausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammkarten nebst Anlagen an die Kassen (R, 2.13)
28. April 1967: Vorlage der Jahresabschlußnachweisungen II durch die Vorprüfungsstellen OFD und Versorgungsverwaltung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden (R, 2.3)

1118

Tarifverträge vom 24. November 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten sowie Lehrlinge und Anlernlinge

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1964 — P 2028 A — 34 — I 4 (StAnz. 1965 S. 94) und Ergänzung gem. Erlaß vom 29. November 1965 — P 2028 A — 34 — I B 32 (StAnz. 1966 S. 172) —

Der Bezugslerlaß wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I Buchstabe A Nr. 2 werden dem Unterabs. 2 zur Klarstellung folgende Sätze angefügt: „Bei der Vorschrift

des Satzes 2 der Nr. 2 der Protokollnotiz handelt es sich um eine abschließende Regelung und nicht nur um die beispielhafte Aufführung von Unterbrechungstatbeständen. Eine analoge Anwendung auf mögliche andere Unterbrechungsfälle ist daher nicht zulässig.“

2. Dem Abschnitt I Buchstabe B Nr. 1 wird folgender neuer Unterabsatz 6 angefügt:

„Zulagen nach § 6 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) an im Angestelltenverhältnis beschäftigte frühere Personenkraftwagenfahrer zählen nicht als Vergütung im Sinne des Abs. 1.“

3. Abschnitt I Buchstabe C Nr. 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Aus der Bezugsnahme auf § 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II ergibt sich, daß nur die auf eine Arbeitsstunde bezogenen Lohnzulagen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Lohnzulagen sind die Vorarbeiterzulage nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (StAnz. 1966 S. 1067), die Vertretungszulage nach § 9 Abs. 4 MTL II, die Zulage nach § 2 Abs. 6 Buchst. b des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (StAnz. 1966 S. 1067), die Lohnzulage nach § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (StAnz. 1966 S. 1067) für Kraftfahrer, die Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren führen sowie die von mir besonders genehmigten Lohnausgleichszulagen bzw. widerruflichen Lohnzulagen.“

Zulagen nach § 6 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) an frühere Personenkraftwagenfahrer sind nicht zu berücksichtigen.“

4. Abschnitt I Buchstabe C Nr. 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Tabellenlohn für die Personenkraftwagenfahrer, die einen Gesamtpauschalloon erhalten, gilt für Kraftfahrer

- a) mit einer Dienstzeit von bis zu 8 Jahren der Tabellenlohn unter Berücksichtigung der Dienstzeitzulage für das 7. und 8. Dienstjahr,
- b) mit einer Dienstzeit von mehr als 8 Jahren der Tabellenlohn mit der höchsten Dienstzeitzulage.

Zum Gesamtpauschalloon der Personenkraftwagenfahrer gehört auch eine etwa noch zu zahlende persönliche Ausgleichszulage nach § 7 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518).“

Wiesbaden, 7. 11. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2028 A — 34 — I B 32
StAnz. 48/1966 S. 1503

1119

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1967 aus Kap. 17 10, Kap 17 11 und Kap. A 17 10

Die Zahlungen des Landes Hessen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen werde ich auch im Rechnungsjahr 1967 nach meinem für das Rechnungsjahr 1966 festgelegten Zahlungsplan (Erl. vom 6. 12. 1965 — II B 32 — H 1117 — 10/11 — 2/1966 — StAnz. 51/1965 S. 1483) abwickeln.

Da das Haushaltsgesetz und das Finanzausgleichsgesetz für 1967 voraussichtlich erst im Frühjahr 1967 verabschiedet werden, sind bis zur Berechnung der „Jahressollbeträge 1967“ bei den laufenden Zahlungen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der „Jahressollbeträge 1966“ mit dem Vorbehalt späterer Verrechnung zu leisten. Der Abruf der Investitionszuschüsse richtet sich weiterhin nach dem Baufortschritt. Im übrigen ist entsprechend den allgemeinen Ausführungen in meinem Erlaß vom 6. 12. 1965 zu verfahren.

Wiesbaden, 2. 11. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
II B 31 — H 1117 — 10/11 — 2/1967
StAnz. 48/1966 S. 1503

1120**Der Hessische Minister der Justiz****Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

**Landgerichtsbezirk Darmstadt
Amtsgerichtsbezirk Reinheim**

Das gemeinsame Ortsgericht Lützelbach wird aufgehoben.

Für die Gemeinden Lützelbach und Neunkirchen wird je ein Ortsgericht errichtet.

**Landgerichtsbezirk Kassel
Amtsgerichtsbezirk Kassel**

Das gemeinsame Ortsgericht Großenritte und das Ortsgericht Baunatal werden aufgehoben.

Für die Gemeinden Baunatal und Hertingshausen wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Baunatal errichtet. Die frühere Gemeinde Großenritte ist in die Gemeinde Baunatal eingemeindet.

Dieser Erlaß tritt hinsichtlich des gemeinsamen Ortsgerichts Baunatal am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger, im übrigen am 1. Januar 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 10. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
3842/2 — II/7 — 1137
StAnz. 48/1966 S. 1504

1121**Der Hessische Kultusminister****Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen**

Bezug: Erlaß vom 3. 6. 1965 (ABl. S. 370) i. d. F. vom 17. 2. 1966 (ABl. S. 233)

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 3. 6. 1965 (ABl. S. 370 = StAnz. S. 848) in der Fassung vom 17. 2. 1966 (ABl. S. 233 = StAnz. S. 368) werden hinsichtlich des Umfanges der Gegenseitigkeitsverbürgungen ab sofort wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 Ziff. 11 und Ziff. 19 ist in der Spalte Bremen an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.

2. In Nr. 5 Ziff. 15 und Ziff. 19 ist in der Spalte Nordrhein-Westfalen an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.

3. In Nr. 11 Ziff. 1 bis 8 und Ziff. 14 bis 22 ist in der Spalte Nordrhein-Westfalen an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.

4. In Nr. 24 Ziff. 17 ist in der Spalte Baden-Württemberg an die Stelle des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.

5. In Nr. 24 Ziff. 21 ist in der Spalte Baden-Württemberg an die Stelle des „—Zeichens“ ein „f“ zu setzen.

6. In Nr. 24 Ziff. 1 bis 7, Ziff. 12, Ziff. 17 und Ziff. 20 ist in der Spalte Bremen an die Stellen des „—Zeichens“ ein „+Zeichen“ zu setzen.

7. In Nr. 24 Ziff. 1 bis 7 und Ziff. 13 bis 19 ist in der Spalte Niedersachsen an die Stelle des „b)“ ein „h)“ zu setzen.

8. In Nr. 24 ist in den „Erläuterungen“ anzufügen: „h) Gegenseitigkeit ist nur für öffentliche und entsprechende anerkannte Privatschulen verbürgt.“

Wiesbaden, 27. 10. 1966

Der Hessische Kultusminister
E IV 4 — 823/150
StAnz. 48/1966 S. 1504

1122**Umgemeindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ffm.-Unterliederbach**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (Main)-Höchst hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in der Windhorststraße vom Hause Nr. 87 bis zum Ende derselben wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Unterliederbach werden in die Evangelische Christophorusgemeinde Frankfurt (Main)-Höchst, die in der Silostraße von der Höhe Pfaffenwiese bis zur Höhe Farbwerksbad wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Unterliederbach in die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Main)-Zeilsheim-Friedenau umgemeindet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft. Darmstadt, 27. 6. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 16
StAnz. 48/1966 S. 1504

1123**Bildung der Evangelischen Stephanusgemeinde Gießen**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Gießen hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die westlich der Lahn wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Markuskirche Gießen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Stephanusgemeinde Gießen zusammengeschlossen.

Die Stephanusgemeinde wird im Osten von der Lahn, im Norden, Süden und Westen von der Gemarkungsgrenze der Stadt Gießen eingeschlossen.

§ 2

In der Evangelischen Stephanusgemeinde Gießen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Markuskirche Gießen wird aufgehoben.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Darmstadt, 27. 6. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 16
StAnz. 48/1966 S. 1504

1124**Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Dekanat Reinheim**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Reinheim hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Außenort Münster der Evangelischen Kirchengemeinde Dieburg, Dekanat Reinheim, wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Dekanat Reinheim, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Münster wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dieburg pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Darmstadt, 27. 6. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 16
StAnz. 48/1966 S. 1504

1125**Bildung der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Wiesbaden**

Nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatssynodalvorstände der Evangelischen Dekanate Wiesbaden-Stadt und Wiesbaden-Wallau hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die östlich der Linie Moltkering, Fichtestraße, Haydnstraße, Egidystraße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Marktkirchengemeinde Wiesbaden, Dekanat Wiesbaden-Stadt, werden aus dieser, die östlich der New-York-Straße zwischen Bundessonderstraße und Bierstädter Höhe und südlich der Rheinlandstraße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Bierstadt, Dekanat Wiesbaden-Stadt werden aus dieser, die in dem im Norden von der Schuppstraße, im Osten von der Bingertstraße bis zur Einmündung der Leibnizstraße und von dieser in südlicher Richtung, im Süden vom Parkweg und Parkstraße, im Westen von der Verbindung zwischen der Tengelbachstraße und der Einmündung der Schuppstraße in die Straße Am Allersberg begrenzten Gebiet wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg, Dekanat Wiesbaden-Wallau, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Versöhnungsgemeinde Wiesbaden, Dekanat Wiesbaden-Stadt, zusammengeschlossen.

§ 2

Die Evangelische Versöhnungsgemeinde Wiesbaden wird demgemäß im Norden von der Schuppstraße, der Bingertstraße zwischen Leibnizstraße und Schuppstraße und der Rheinlandstraße, im Osten und Westen von der New-York-Straße, im Westen vom Moltkering, der Fichte- und der Parkstraße sowie dem Rambach bis zur Höhe Schuppstraße begrenzt.

Die Rheinlandstraße bleibt beidseitig bei der Kirchengemeinde Wiesbaden-Bierstadt, gleichfalls die Schuppstraße bei der Kirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg. Die Villa Liebenau gehört zur Evangelischen Versöhnungsgemeinde Wiesbaden.

§ 3

In der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Wiesbaden wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Die Parrvikarstelle der Evangelischen Marktkirchengemeinde Wiesbaden wird aufgehoben.

§ 5

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Darmstadt, 27. 6. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 16
StAnz. 48/1966 S. 1505

1126**Bildung der Evangelisch-lutherischen Nordgemeinde Frankfurt a. M., Dekanat Ffm.-Bockenheim**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Frankfurt (M.)-Bockenheim hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Seelsorgebezirk der Pfarrstelle II wohnenden Gemeindeglieder der Evangelisch-lutherischen St. Katharinen-gemeinde Frankfurt (Main), Dekanat Frankfurt (Main)-Bockenheim, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelisch-lutherischen Nordgemeinde Frankfurt (Main), Dekanat Frankfurt (Main)-Bockenheim, zusammengeschlossen.

Die Evangelisch-lutherische Nordgemeinde Frankfurt (Main) wird im Norden von der Miquel-Allee, im Osten durch die Eschersheimer Landstraße, im Süden vom Grüneburgweg und im Westen von der Sebastian-Rinz-Straße und der August-Siebert-Straße begrenzt.

Die Anwohner des Grüneburgweges und der August-Siebert-Straße verbleiben in der Evangelisch-lutherischen St. Katharinen-gemeinde Frankfurt (Main).

§ 2

Die bisherige Pfarrstelle II der Evangelisch-lutherischen St. Katharinen-gemeinde Frankfurt (Main) wird Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Nordgemeinde Frankfurt (Main).

Die bisherige Pfarrstelle III der Evangelisch-lutherischen St. Katharinen-gemeinde Frankfurt (Main) wird Pfarrstelle II derselben.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1966 in Kraft.

Darmstadt, 19. 7. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 16
StAnz. 48/1966 S. 1505

1127**Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Darmstadt-Kranichstein**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Ortsteil, Hof und Jagdschloß Kranichstein wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Darmstadt-Arheilgen, Dekanat Darmstadt-Stadt, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Darmstadt-Kranichstein, Dekanat Darmstadt-Stadt, zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Darmstadt-Kranichstein wird im Norden und Osten von der Gemarkungsgrenze der Stadt Darmstadt, im Süden von der Hammelstrift und ihrer Verlängerung nach Osten, im Westen von der Eisenbahnlinie Darmstadt-Würzburg, dem Ruthsenbach und einer Linie von der Kreuzung desselben mit der Jakob-Jung-Straße zu der Einmündung des Wachtelweges in die Jägertorstraße sowie der Verlängerung dieser Linie nach Nordosten begrenzt.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Darmstadt-Kranichstein wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1966 in Kraft.

Darmstadt, 29. 7. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 16
StAnz. 48/1966 S. 1505

1128**Bildung der Evangelischen Südostgemeinde Darmstadt**

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt hat die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die in dem Gebiet östlich der Gervinusstraße und südlich der Soder-, der Heidenreichstraße zwischen Soder- und Heinrich-Fuhr-Straße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Stadtkirchengemeinde, Dekanat Darmstadt-Stadt, werden aus dieser die nördlich der Linie Lichtwiesenweg-Heuweg-Kotelettpfad und östlich der Nieder-Ramstädter Straße zwischen Lichtwiesenweg und Heinrichstraße wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Paulusgemeinde, Dekanat Darmstadt-Stadt, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zu einer Evangelischen Südostgemeinde Darmstadt, Dekanat Darmstadt-Stadt, zusammengeschlossen.

Die Südostgemeinde wird somit im Norden von der Soderstraße, der Heidenreichstraße zwischen Soder- und Heinrich-Fuhr-Straße, letzterer, dem Botanischen Garten einschließlich und einer Linie vom Bahnübergang Am Judenteich in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Darmstadt, im Osten von der genannten Gemarkungsgrenze, im Süden vom Lichtwiesenweg-Heuweg-Kotelett-

pfad bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Darmstadt im Osten und im Westen von der Nieder-Ramstädter-Straße (Straßenmitte) und der Heinrichstraße (Straßenmitte) zwischen Nieder-Ramstädter- und Gervinusstraße begrenzt. Die Soder Straße bleibt beidseitig bei der Stadtkirchengemeinde. Die Gervinusstraße gehört beidseitig zur Südostgemeinde.

§ 2

Die Pfarrstelle III der Evangelischen Paulusgemeinde wird in eine Pfarrstelle der Evangelischen Südostgemeinde umgewandelt.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Darmstadt, 27. 6. 1966

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/01 — 16
StAnz, 48/1966 S. 1505

1129

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Schutz der Verkehrsumleitungen;

hier: § 41 b Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. April 1964 (BGBl. I S. 305)

Nach § 41 b Straßenverkehrs-Ordnung bedürfen Baumaßnahmen an Straßen, die mittels eines amtlichen Zeichens als Verkehrsumleitung gekennzeichnet sind, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde, wenn durch sie eine dauernde oder vorübergehende Einengung der Fahrbahn verursacht wird. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Straßenverkehrsbehörde nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages zu der Baumaßnahme geäußert hat. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bitte ich, bei Ausführung dieser Rechtsvorschrift folgendes zu beachten:

1. Umleitungsstrecken

- Ständig gekennzeichnete Umleitungsstrecken werden entlang der Bundesautobahn in der Regel von Anschlußstelle zu Anschlußstelle festgelegt. Die Strecken werden nach Bild 56 a der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung als Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs gekennzeichnet.
- Vorübergehend mit Bild 56 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichnete Umleitungsstrecken werden bei Straßensperrungen für den gesamten Verkehr oder einzelne Verkehrsarten festgelegt. Der Anlaß für diese Festlegungen sind insbesondere Arbeiten an Ortsdurchfahrten, gleichgültig, ob es sich um den Ausbau, die Instandsetzung oder Erneuerung von Straßenzügen oder Straßenteilen (zum Beispiel Brücken) oder sonstige Baumaßnahmen im Straßenraum oder an der Straße (zum Beispiel Verlegung von Leitungen oder Einrichtung von Baustellen für Hochbauten) handelt.

2. Ausnahmen

Ausgenommen von der Zustimmungspflicht sind die laufende Straßenunterhaltung und Notmaßnahmen.

Zu Maßnahmen der laufenden Unterhaltung gehören alle Straßenbauarbeiten, mit Ausnahme des Neu-, Um- oder Ausbaues, die der Bereithaltung der Straße dienen. Zu den Notmaßnahmen gehören zum Beispiel Arbeiten zur Beseitigung der Folgen eines Wasserrohrbruches oder das Abstützen von Gebäudeteilen bei akuter Einsturzgefahr. Bei Notmaßnahmen ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle sofort zu benachrichtigen.

3. Antragspflichtige

Es sind verpflichtet, Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu stellen:

- Die Straßenbaubehörde bei Straßenbauarbeiten. Das gilt auch dann, wenn ein privater Unternehmer mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt wird.
- Die Bundespost oder der Unternehmer — zum Beispiel das Gas- oder Elektrizitätswerk — bei Arbeiten an Kabel- und Rohrleitungen in der Straße sowie an Leitungen im Luftraum der Straße oder der Verkehrsunternehmer bei Obusleitungen.
- Der Eisenbahn- oder Straßenbahnunternehmer bei Arbeiten an Gleisen, die in der Straße verlegt sind.
- Der die Arbeiten durchführende oder veranlassende Träger der Straßenbaulast, Eisenbahn- oder Straßenbahnunternehmer bei Arbeiten an Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen (Straßen, Eisenbahnen, Straßenbahnen).
- Der Bauherr, dessen Baumaßnahme die Einengung der Fahrbahn verursacht, zum Beispiel durch Errichtung von Arbeitsräumen oder Führung des Fußgängerverkehrs über die Fahrbahn entlang der Baustelle bei Hochbauten sowie Tiefbauten, die nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen (zum Beispiel an unterirdischen Wasserbehältern).

4. Zustimmung auch nach Planfeststellung

Die Zustimmung nach § 41 b Straßenverkehrs-Ordnung wird durch die nach §§ 17 ff Bundesfernstraßengesetz oder § 33 ff Hessisches Straßengesetz durchgeführte Planfeststellung nicht ersetzt. Das ergibt sich aus der unterschiedlichen Funktion der beiden gleichgenannten Akten der Verwaltung. Während von der in der Planfeststellung ersetzten Zustimmung die Baumaßnahme als solche abhängt, bedeutet die Versagung der Zustimmung nach § 41 b Straßenverkehrs-Ordnung nur einen zeitlichen Aufschub der Arbeiten, ohne die Durchführung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt in Frage zu stellen.

Das gilt auch für die Wirkung der Planfeststellung nach anderen Gesetzen (zum Beispiel nach dem Bundesbahngesetz).

5. Zustimmungsantrag

Die Anträge sollen, soweit sie nicht von den Straßenbaubehörden gestellt werden, bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden mit Formular nach dem Muster im Anhang eingereicht werden. Die Formulare sind von den Straßenverkehrsbehörden zu beschaffen und den Bauaufsichtsbehörden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Versorgungsunternehmen und andere Betriebe, die Arbeiten im Straßenraum verrichten, haben sich rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erkundigen, ob diese Arbeiten in Umleitungsstrecken fallen, und gegebenenfalls einen Antrag einzureichen.

Die Bauaufsichtsbehörden fügen beim Erteilen von Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung dem Bauschein jeweils ein Merkblatt mit Antragsformular bei; auf Anforderung ist dem Bauherrn auch schon vorweg ein solches auszuhändigen.

Die Zustimmung ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme der Fahrbahn einzuholen.

Straßenverkehrsbehörden sind in der Regel insoweit:

- der Landrat für kreisangehörige Gemeinden unter 10 000 Einwohnern,
- der Bürgermeister für kreisangehörige Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und
- der Oberbürgermeister für kreisfreie Städte.

6. Entscheidung über den Zustimmungsantrag

Die Straßenverkehrsbehörde überprüft die Anträge vorzüglich, weil die Zustimmungserteilung bei unterlassener Bescheidung in Wochenfrist (§ 41 b Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung) unterstellt wird. Anträge, die bei einer unzuständigen Straßenverkehrsbehörde eingehen, sind unverzüglich an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weiterzuleiten unter gleichzeitiger Bescheidung der Antragsteller über die Abgabe nebst dem Hinweis, daß die Einwochenfrist erst mit Eingang bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Lauf gesetzt wird.

Anträge für ihren Zuständigkeitsbereich prüft die Straßenverkehrsbehörde dahingehend, ob durch eine ausreichende Ersatzumleitung während der Bauarbeiten auf der Umleitungsstrecke ein reibungsloser Verkehrsablauf erhalten bleibt, trifft die hierzu notwendigen Maßnahmen und benachrichtigt die zuständige Straßenbaubehörde.

Kann dem Zustimmungsantrag nicht oder nur unter Auflagen oder Bedingungen entsprochen werden, so ist für die unverzügliche Erteilung des Bescheides an den Antragsteller Sorge zu tragen, da ein solcher Bescheid nur dann rechtlich erheblich ist, wenn er noch vor Ablauf der Einwochenfrist dem Antragsteller zugeht. Die Zustimmung darf nur dann versagt oder unter Auflagen oder Bedingungen (zum Beispiel kürzere Befristung der Einengung der Fahrbahn als beantragt, Räumung der Baustelle am Wochenende) erteilt wer-

den, wenn nach pflichtgemäßer Abwägung des öffentlichen Interesses am Freihalten der Umleitung, insbesondere der Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs, und der Dringlichkeit der Baumaßnahmen die Versagung oder Einschränkung gerechtfertigt erscheint.

Bei Versagung oder Zustimmung unter Auflagen oder Bedingungen ist der Tag mitzuteilen, an dem voraussichtlich die Fahrbahn für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden kann. Hierbei ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß ein neuer Antrag erforderlich wird.

7. Zeitliche Gültigkeit der Zustimmung

Die ausdrückliche oder stillschweigend erteilte Zustimmung gilt in der Regel für die in dem Antrag angegebene Frist. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist für jede Baumaßnahme (auch bei Fristverlängerung) rechtzeitig ein neuer Antrag zu stellen.

8. Besondere Anordnungen der Polizei

Die Befugnis der Polizei, bei erheblicher Gefahr im Verzuge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Baumaßnahmen, denen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt wurde oder Arbeiten der laufenden Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen kurzfristig und vorübergehend zu verbieten, bleibt unberührt. Die endgültige Entscheidung trifft die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

9. Verfahrensgang

Um den Verkehrsbehörden einen klaren Überblick über die Umleitungsstrecken zu verschaffen, stellen die Straßenbauämter Bauamtskarten im Maßstab 1:50 000 zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, daß das Kartenmaterial auch einen Überblick über die Nachbarbezirke zuläßt. Die Straßenverkehrsbehörden fordern das notwendige Kartenmaterial bei dem zuständigen Straßenbauamt an.

In die Bauamtskarten werden von dem Straßenbauamt die Bedarfsumleitungsstrecken in blau mit der Nummer der Umleitungsstrecke (Bild 56 a Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung) eingetragen. Ersatzumleitungen für Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs sind blau gestrichelt zu markieren.

Die Straßenverkehrsbehörden tragen die Straßen, über die der Durchgangsverkehr geleitet wird, in grün und die Straßen bzw. Straßenabschnitte des Durchgangsverkehrs, die vorübergehend ausfallen, rot ein (siehe Runderlaß StVO — 3/64).

Umleitungsstrecken, die mit Bild 56 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichnet sind, sind gelb, deren Ersatzumleitungen gelb gestrichelt einzutragen.

Es wird empfohlen, die Karten unter einer Glasplatte oder einer durchsichtigen Folie so anzubringen, daß die notwendigen Kennzeichnungen jederzeit daran vorgenommen werden können.

Sobald die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs mit den Schildern nach Bild 56 a der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung versehen sind, haben die Straßenverkehrsbehörden an den Umleitungsstrecken gelegenen Gemeinden mitzuteilen, daß die namentlich aufgeführte Straße dem besonderen Schutz des § 41 b der Straßenverkehrs-Ordnung unterliegt und fahrbahneinengende Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung durchgeführt werden dürfen.

Die Straßenverkehrsbehörden melden auf dem Dienstwege dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr die Errichtung der Bedarfsumleitungen. Die nach § 41 b Straßenverkehrs-Ordnung Beschränkungen unterliegenden Streckenabschnitte werden alsdann im Staats-Anzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Die nach § 5 Bundesfernstraßengesetz und §§ 41 bis 45 Hessisches Straßengesetz zuständigen Träger der Straßenbaulast und die Versorgungsunternehmen haben jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt — nach Möglichkeit jedoch bereits zu Beginn eines Jahres — der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen, wo und zu welchem Zeitpunkt Straßen-sperrungen erfolgen sollen, die eine Umleitungsstrecke erfordern.

Der besondere Schutz von Verkehrsumleitungen erfordert eine Umstellung der bisherigen Mitteilung über Straßen-sperrungen.

Für Bauarbeiten und fahrbahneinengende Maßnahmen auf klassifizierten Straßen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Sperrungen durch Straßenbauämter

Bei der Sperrung von Straßen oder Straßenabschnitten ist das bisherige Verfahren beizubehalten, das gemäß Allgemeinem Runderlaß Straßenbau Nr. 13/1963 des Bun-

desministers für Verkehr, Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung vom 19. Dezember 1963 eine förmliche Festlegung der Umleitung verlangt.

Nach § 41 b der Straßenverkehrs-Ordnung sind die Straßenbauämter verpflichtet, die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde dann einzuholen, wenn Sperrungen auf Bedarfsumleitungsstrecken des Autobahnverkehrs (Bild 56 a) oder auf sonstigen Umleitungsstrecken (Bild 56) erfolgen sollen. Nach der Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörden haben die Straßenbauämter die zuständigen Dienststellen, Gemeinden und Verbände zu benachrichtigen.

Die im Staats-Anzeiger, Sonderdruck 41/59, erlassenen „Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung“ gelten in den Absätzen 1.2 und 1.3 nur noch in Ergänzung durch diesen Erlaß.

b) Sperrungen durch andere Unternehmer

Verkehrsbeschränkungen, die durch Versorgungsunternehmen, Gemeinden und private Bauherren verursacht werden, sind wie bisher von den Straßenverkehrsbehörden zu genehmigen. Die Straßenbauämter sind in gleichem Umfang wie bisher einzuschalten, soweit Straßeneigentum berührt oder die Straße beschädigt wird.

Sowohl bei dem Errichten von Umleitungsstrecken als auch bei Sperrungen von bereits bestehenden Umleitungsstrecken (Bild 56) und Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs (Bild 56 a) haben die Straßenverkehrsbehörden nach der Genehmigung die zuständigen Stellen mit den üblichen Vordrucken zu benachrichtigen.

Es ist sicherzustellen, daß durch engen Kontakt mit den Straßenbaubehörden die einzelnen Baumaßnahmen koordiniert und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Wiesbaden, 20. 10. 1966

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
Abteilung III — Verkehr
StVO — 5/66
StAnz. 48/1966 S. 1506

Muster

Merkblatt

Nach § 41 b StVZO bedürfen Baumaßnahmen an Straßen, die mittels eines amtlichen Zeichens als Verkehrsumleitung gekennzeichnet sind, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde, wenn durch sie eine dauernde oder vorübergehende Einengung der Fahrbahn verursacht wird.

Zur Stellung des Antrages auf Erteilung der Zustimmung ist bei Hochbauten sowie bei Tiefbauten der Bauherr verpflichtet, dessen Baumaßnahme die Einengung der Fahrbahn veranlaßt (z. B. durch Errichtung von Arbeitsräumen oder Leitung des Fußgängerverkehrs über die Fahrbahn entlang der Baustelle).

Um den Bauherrn von der Prüfung zu befreien, ob seine Baumaßnahme an einer gekennzeichneten Umleitungsstrecke liegt, ist ein Antrag auf Zustimmung für bei allen die Fahrbahn einengenden Maßnahmen unabhängig von der Straßengattung und der Verkehrsbedeutung der Straße zu stellen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Straßenverkehrsbehörde nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages zu der Fahrbahneinengung geäußert hat.

....., den19.....

**Antrag auf fahrbahneinengende Maßnahmen
im Zuge von Bedarfs-Umleitungen**

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Straße Nr.
Gemarkung
wird die Fahrbahn für die Zeit vom bis
eingengt / halb- / ganzseitig gesperrt.
Die verbleibende Fahrbahnbreite beträgt m.

Gemäß § 41 b StVO* beantrage ich die Zustimmung zur Einengung oder Sperrung der Fahrbahn.

* Siehe Merkblatt

.....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Antragsteller: _____

Name: _____ An den
Herrn Landrat / Magistrat

Wohnort: _____ des/r _____
— Straßenverkehrsbehörde —

Straße: _____

Stempel _____, den _____ 19.....

Az.: _____

Bez.: Ihr Antrag vom _____

Entscheidung: _____

(Das Antragsformular ist unter der Vordruck-Nr. 7200 bei der Landesbeschaffungsstelle zu beziehen.)

1130

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Weihnachtsbeihilfen 1966

I. Höhe der Beihilfe, Personenkreis

1. Den unter Nr. 2 bis 4 näher bezeichneten Personen soll auch in diesem Jahr eine Weihnachtsbeihilfe gewährt werden, und zwar in folgender Höhe:

- | | |
|---|--------|
| a) Alleinstehenden und Haushaltsvorständen | 60 DM |
| b) jedem in der Familie lebenden hilfeberechtigten Angehörigen | 30 DM |
| c) Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen | 30 DM |
| d) Pflegekindern in Familienpflege (§ 27 JWG) | 30 DM. |

2. Eine Weihnachtsbeihilfe erhalten ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die für sie zuständigen Dienststellen (Sozialämter, Jugendämter, Fürsorgestellen für Kriegsoffer):

- a) Sozialhilfeempfänger, denen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt 2 BSHG gewährt werden. Empfängern von Hilfen in besonderen Lebenslagen außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sind Weihnachtsbeihilfen nur dann zu gewähren, wenn sie auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, z. B. in den Fällen des § 33 Abs. 2 BSHG (Ausbildungshilfe), der §§ 41, 42 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte), der §§ 51 ff. BSHG (Tuberkulosehilfe); für Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen ist Nr. 3 letzter Satz entsprechend anzuwenden;
- b) Minderjährige, denen laufende Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 2 JWG gewährt werden, sofern diese Leistungen auch Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt enthalten;
- c) Empfänger laufender Leistungen der Kriegsofferfürsorge, sofern diese Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten; Empfängern von Leistungen nach § 26 Abs. 4 BVG sind Weihnachtsbeihilfen nur dann zu gewähren, wenn der Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage des doppelten Regelsatzes nach § 18 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge berechnet wird.

3. Minderbemittelte können die Weihnachtsbeihilfe durch die Träger der Sozialhilfe oder Kriegsofferfürsorge nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erhalten, der unter Vorlage von Beweismitteln ausreichend zu begründen ist; der bisher übliche Antragsvordruck kann weiter verwendet werden. Als minderbemittelt im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, deren monatliches Nettoeinkommen (§ 76 BSHG) den für sie maßgeblichen Sozialhilfebedarfssatz nicht oder um nicht mehr als etwa 10% übersteigt. Der Sozialhilfebedarfssatz errechnet sich aus den Regelsätzen (§ 22 BSHG), den Mehrbedarfzuschlägen (§§ 23, 24 Abs. 1, 33 Abs. 2, 41 und 42, 53 Abs. 2 BSHG), der Miete und Zuschlägen für dritte und weitere Kinder bis zu 18 Jahren in Höhe von 50 v. H. ihrer Regelsatzbeträge. Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aller Art sind insoweit nicht als Einkommen zu betrachten, als sie zur Bestreitung der reinen Ausbildungskosten dienen. Die Ausbildungszulagen nach § 14a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und das Blindengeld gemäß den Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für die Gewährung von Blindengeld an Blinde und hochgradig Sehschwache vom 10. 5. 1966 gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien. Nach § 25a Abs. 6 BVG bleiben bei der Ermittlung des Einkommens die Grundrente oder ein ihr entsprechender Betrag sowie die Schwerstbeschädigtenzulage unberücksichtigt. Von der jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in Höhe von 33 $\frac{1}{3}$ v. H. des Monatsgehalts gilt ein Drittel des Betrages, der den in Ziff. 10 Satz 2 genannten zweckbestimmten Teil übersteigt, als Einkommen für den Monat Dezember (vgl. Erlaß vom 3. 10. 1966 — II A 2 — 50 r 0203). Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen den 110%igen Sozialhilfebedarfssatz, so ist die Weihnachtsbeihilfe entsprechend zu kürzen. In Fällen, in denen eine Weihnachtsbeihilfe von weniger als 5 DM zu gewähren wäre, ist sie auf einen Betrag von 5 DM aufzurunden. Minderbemittelte in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, deren Einkommen die monatlichen Pflegekosten zuzüglich Taschengeld nicht oder nur geringfügig übersteigt, erhalten wie Sozialhilfeempfänger eine Weihnachtsbeihilfe von 30 DM; der übersteigende Betrag ist jedoch auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen.

Die Zustimmung ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme der Fahrbahn auf dem Antragsformular (Doppelpostkarte), das dem von der Bauaufsichtsbehörde beigefügten Merkblatt anhängt, einzuholen.

Die ausdrücklich und stillschweigend erteilte Zustimmung gilt in der Regel für die in dem Antrag angegebene Frist. Für jede dieser Maßnahmen ist nach Ablauf dieser Frist ein neuer Antrag zu stellen.

Die Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde darf nur für die Dauer der Kennzeichnung der Straße als Umleitung versagt werden. Bei Versagung oder Zustimmung unter Auflagen oder Bedingungen wird der Tag mitgeteilt, an dem voraussichtlich die Fahrbahn für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden kann.

Straßenverkehrsbehörden sind in der Regel:

- für kreisangehörige Gemeinden unter 10 000 Einwohnern der Landrat;
- für kreisangehörige Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Bürgermeister und
- für kreisfreie Städte der Oberbürgermeister.

4. Den Empfängern von Arbeitslosenhilfe werden Weihnachtsbeihilfen im Auftrag und für Rechnung des Landes Hessen nach näherer Weisung des Landesarbeitsamtes Hessen ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die Arbeitsämter ausgezahlt. Arbeitslosenhilfeempfänger, die erkrankt sind und deshalb vorübergehend statt Arbeitslosenhilfe Krankengeld beziehen, erhalten die Weihnachtsbeihilfe zwar ebenfalls vom Arbeitsamt, jedoch nur auf besonderen Antrag. Empfänger von Arbeitslosengeld erhalten die Weihnachtsbeihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen für Minderbemittelte (Nr. 3) durch die Träger der Sozialhilfe bzw. Kriegsofferfürsorge.

II. Gemeinsame Vorschriften

5. Die Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsofferfürsorge, sondern freiwillige Leistungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften; auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Jugendliche, die in Jugendwohn-, Lehrlings- oder Schülerheimen leben und keine Angehörigen im Bundesgebiet haben, kann eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60 DM gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Jugendlichen, die zwar Angehörige im Bundesgebiet haben, diese jedoch zu Weihnachten aus zwingenden Gründen nicht besuchen können. Jugendliche, die das Weihnachtsfest zu Hause bei ihren Familien verleben, können die Weihnachtsbeihilfe nur im Rahmen dieser Familiengemeinschaft nach Abschnitt I durch die für den Wohnsitz der Angehörigen zuständige Behörde erhalten.

7. Patienten der Psychiatrischen Krankenhäuser erhalten ebenfalls Weihnachtsbeihilfen von je 30 DM, es sei denn, daß sie zu denjenigen Personen gehören, denen kein Taschengeld gewährt werden kann, weil dessen bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist (§ 21 Abs. 3 BSHG); diese Kranken sind in anderer Weise zu bedenken.

8. Personen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sollen die Weihnachtsbeihilfe grundsätzlich in bar erhalten, wenn eine sinnvolle Verwendung erwartet werden kann.

9. An Personen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen außerhalb Hessens untergebracht sind, sollen Weihnachtsbeihilfen in Höhe des Betrages gewährt werden, der am Unterbringungsort gezahlt wird.

10. Weihnachtsgratifikationen, die ohne rechtliche Verpflichtung von anderer Seite gewährt werden, sind wie Zuwendungen nach § 78 Abs. 2 BSHG zu behandeln. Bei der jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in Höhe von 33 1/3 v. H. des Monatsgehalts ist gemäß meinem Erlaß vom 3. 10. 1966 ein Betrag in Höhe der Weihnachtsbeihilfe nach Ziff. 1 sowie ein Viertel des übersteigenden Betrages als Weihnachtsbeihilfe anzusehen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewährt wird. Sie ist auf eine etwa nach diesem Erlaß noch zu gewährende Weihnachtsbeihilfe (z. B. bei großen Familien mit relativ niedrigem Einkommen) anzurechnen.

11. Die Weihnachtsbeihilfen sind möglichst frühzeitig auszusuchen; für eine ausreichende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist zu sorgen. Anträge, die erst nach Weihnachten eingehen, können nur ausnahmsweise zur Vermeidung unbilliger Härten bis spätestens 31. 1. 1967 berücksichtigt werden.

III. Kostentragung und Abrechnung

12. Die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen trägt das Land bei Minderbemittelten (Nr. 3) und bei Empfängern von Arbeitslosenhilfe (Nr. 4) in voller Höhe. Für Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Nr. 2), trägt das Land

bei Alleinstehenden und Haushaltsvorständen 35 DM, bei Pflegekindern in Familienpflege (Nr. 1 d) 5 DM, bei Jugendlichen in Jugendwohn-, Lehrlings- und Schülerheimen (Nr. 6) 35 DM,

bei hilfeberechtigten Angehörigen sowie bei Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen (Nr. 1 b u. c) 20 DM,

wenn die Weihnachtsbeihilfe in der unter Nr. 1 genannten vollen Höhe gewährt worden ist. Anderenfalls trägt das Land bei Alleinstehenden, Haushaltsvorständen, Pflegekindern und bei den unter Nr. 6 genannten Jugendlichen den 25 DM, bei Angehörigen sowie Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen den 10 DM übersteigenden Betrag.

13. Landesmittel, die zur Gewährung von Weihnachtsbeihilfen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit etwaigen Steuer- oder Mietrückständen oder überzahlten Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsopferfürsorge aufgerechnet werden.

14. Die Aufwendungen, die das Land trägt, sind von den Regierungspräsidenten im Landeshaushalt bei Kap. 0840 — 608 zu buchen. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind angemessene Anschlagszahlungen zu gewähren.

15. Die kreisfreien Städte und die Landkreise rechnen die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen nach dem in 3-facher Ausfertigung vorzulegenden Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ bis spätestens 15. 2. 1967 mit den Regierungspräsidenten — Landesabrechnungsstellen — ab. Es ist sicherzustellen, daß innerhalb der Verwaltung die Abrechnungen mehrerer Dienststellen (Sozialamt, Jugendamt, Fürsorgestelle für Kriegsopfer) zu einer Gesamtabrechnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft zusammengefaßt werden. Die Landesabrechnungsstellen fassen die Abrechnungsergebnisse ihres Bezirks im Formblatt „Weihnachtsbeihilfen

(2)“ zusammen und legen mir dieses in 3-facher Ausfertigung bis spätestens 1. 3. 1967 vor. Der Landeswohlfahrtsverband rechnet mit mir unmittelbar bis spätestens 15. 2. 1967 nach dem Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ ab, das in vierfacher Ausfertigung vorzulegen ist.

Wiesbaden, 28. 10. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 2 — 50 v 02

StAnz. 48/1966 S. 1508

1131

Bekämpfung der Rinderleukose;

hier: 2. Änderung der Richtlinie vom 28. Juli 1965 (StAnz. S. 1016)

Künftig werden Bundesmittel für Ausmerzungsbeihilfen zur Bekämpfung der Rinderleukose nicht mehr zur Verfügung stehen, so daß die Beihilfen sich nur auf die vom Land Hessen und der Hessischen Tierseuchenkasse zu gewährenden Anteile beschränken.

Mein Erlaß III B Nr. 182 (19b 28 17) vom 28. Juli 1965 (StAnz. S. 1016), zuletzt geändert durch Erlaß III B Nr. 187 (19b 28 17) vom 19. November 1965 (StAnz. S. 1487), wird daher wie folgt geändert:

1. Abschnitt D Unterabschnitt I erhält folgende Fassung:

„I. Allgemeines

Zur Förderung der Bekämpfung der Rinderleukose können auf Antrag des Tierbesitzers Ausmerzungsbeihilfen gewährt werden.“

2. Abschnitt D Unterabschnitt III erhält folgende Fassung:

„III. Höhe der Beihilfen

(1) Die Beihilfen betragen z. Z. in den Gruppen:

1. In den Fällen des Abschnittes D Unterabschnitt II Abs. 1 Buchstabe c (**Totalausmerzung**) für:

- a) Rinder in Herdbuchbeständen (Milchkühe, mehr als 3 Monate tragende Färsen, über 1 Jahr alte Zuchtbullen) 250,— DM
- b) übrige Rinder bis zu 150,— DM

2. In den Fällen des Abschnittes D Unterabschnitt II Abs. 1 Buchstabe a und b (**Teilausmerzung**) für:

- a) über 2 Jahre alte Rinder in Herdbuchbeständen 180,— DM
- b) Nachzuchten von a) bis zu 180,— DM
- c) über 2 Jahre alte sonstige Rinder 100,— DM
- d) Nachzuchten von c) bis zu 100,— DM

(2) Für Tiere der Beihilfegruppen 1b, 2b und 2d ist als Beihilfe der Unterschiedbetrag zwischen dem geschätzten Nutz- und Zuchtwert und dem aus geschätztem Gewicht, geschätzter Schlachtviehklasse und der letzten amtlichen Notierung des nächstgelegenen hessischen Schlachtviehmarktes errechneten Schlachtwert zu ermitteln.

(3) Für Jungrinder, Bullen und Kälber, die als Schlachttiere gehalten und genutzt werden, sind Ausmerzungsbeihilfen nicht zu gewähren, es sei denn, daß sie bei der Schlachtier- und Fleischschau wegen Leukose untauglich beurteilt worden, oder infolge der Leukose verendet sind.“

Die neuen Vordrucke sind von der Hessischen Tierseuchenkasse zu beziehen.

Wiesbaden, 1. 11. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B Nr. 197 (19b 28 17) — 3428

StAnz. 48/1966 S. 1509

1132

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Weiß (SPD)

Der Abgeordnete Heinrich Weiß ist am 5. November 1966 verstorben. An seiner Stelle ist

Herr Norbert Winterstein
Bürgermeister
6234 Hattersheim
Ladislaus-Winterstein-Ring 2

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 10. 11. 1966

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 41 — 3 e 26/17 — 2/66 — 1
StAnz. 48/1966 S. 1509

1133 WIESBADEN**Regierungspräsidenten****Einrichtung des Wohnplatzes „Sonnenhof“ in der Gemeinde Niederlauken, Landkreis Usingen**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und den dazu ergangenen Änderungen wird mit Wirkung vom 1. November 1966 in der Gemeinde Niederlauken (Landkreis Usingen) der Wohnplatz „Sonnenhof“ eingerichtet.

Wiesbaden, 1. 11. 1966

Der Regierungspräsident

I 2 a — 1 — 3 k 06 05 — 779/66

StAnz. 48/1966 S. 1510

1134**Einrichtung des Wohnplatzes „Hof Usatal“ in Usingen**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 6. Mai 1964 (GVBl. S. 61) wird mit Wirkung vom 1. November 1966 in Usingen (Landkreis Usingen) der Wohnplatz „Hof Usatal“ eingerichtet.

Wiesbaden, 1. 11. 1966

Der Regierungspräsident

I 2 a — 1 — 3 k 06 05 — 611/66

StAnz. 48/1966 S. 1510

1135**Personalnachrichten**

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**Oberfinanzdirektion Ffm.**

ernannt

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner Otto Geldner (5. 10. 1966), Willi Heidlindemann (5. 10. 1966); Wilhelm Heil (6. 10. 1966), Helmut Herth (5. 10. 1966), Günther Rinke (5. 10. 1966);

zum **Regierungsoberrbauamtman** der Regierungsbauamtman Willi Becker (5. 10. 1966);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren Friedhelm Bruder (5. 10. 1966), Günter Götz (5. 10. 1966), Wilfried Klapproth (5. 10. 1966), Albert Schneider (5. 10. 1966), Alfred Stark (11. 10. 1966), Karl Stüben (5. 10. 1966), Günter Wolf (5. 10. 1966);

zum **Regierungsamtman** der Regierungsoberinspektor Philipp Zeisler (5. 10. 1966);

zum **Regierungsbauamtman** der Regierungsoberbauinspektor Johannes Klose (6. 10. 1966);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Willi Birbaum (5. 10. 1966), Günter Duschek (5. 10. 1966), Ortwin Kreutz (5. 10. 1966);

zum **Oberförster** der Revierförster Horst Kaiser (5. 10. 1966);

zum **Steuerhauptsekretär** der Steuerobersekretär Karl-Heinz Credé (11. 10. 1966);

zum **Steuerobersekretär** der Steuersekretär Walter Mott (18. 8. 1966);

Steuerverwaltung

ernannt

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner Hans Frauenrieder, FA Fulda (12. 9. 1966), Raimund Gutacker, FA Ffm.-Börse (29. 7. 1966), Hans Klemund, FA Offenbach-Stadt (26. 5. 1966), Karl Ludwig, FA Friedberg (7. 10. 1966), August Mäntzer, FA Ffm.-Hamburger Allee (9. 9. 1966), Alfred Manns, FA Fulda (12. 9. 1966), Ferdinand Mayer, FA Langen (7. 10. 1966), Heinz Noll, FA Gelnhausen (13. 7. 1966), Hermann Rahmsdorf, FA Darmstadt (4. 10. 1966), Edgar Roth, FA Limburg (4. 10. 1966), Kurt Siegel, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (7. 10. 1966), Helmut Scholl, FA Ffm.-Börse (21. 7. 1966), Fritz Wenner, FA Darmstadt (30. 9. 1966), Erich Wolf, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (26. 5. 1966);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren Günter Anneck, FA Groß-Gerau (7. 10. 1966), Hans Biebricher, FA Ffm.-Börse (11. 10. 1966), Erich Dittgen, FA Ffm.-Börse (12. 10. 1966), Hans-Friedrich Flitner, FA Gießen (12. 10. 1966), Josef Fröhlich, FA Ffm.-Höchst (6. 10. 1966), Paul Gabrysch, FA Nidda (12. 10. 1966), Heinz Geider, FA Dieburg (12. 10. 1966), Walter Kümmerlen, FA Ffm.-Taunustor (11. 10. 1966), Adolf Langer, FA Ffm.-Höchst (6. 10. 1966), Hans Schackey, FA Friedberg (12. 10. 1966), Edwin Stenger, FA Offenbach-Land (11. 10. 1966), Karl Storch, FA Ffm.-Börse (11. 10. 1966), Walter Thiergärtner, FA Ffm.-Höchst (12. 10. 1966);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Hedwig Bernhardt, FA Ffm.-Taunustor (12. 7. 1966), Friedel Größmann, FA Groß-Gerau (13. 7. 1966), Ernst Preiß, FA Offenbach-Stadt (12. 7. 1966), Dietlind Schickel-Hoßbach, FA Ffm.-Stiftstraße (28. 7. 1966), Karl-Heinz Schmidt, FA Darmstadt (13. 7. 1966), Günter Ullrich, FA Ffm.-Höchst (13. 7. 1966); zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre Walter Funke, FA Biedenkopf (22. 8. 1966), Emil Gragert, FA Bensheim (24. 8. 1966), Paul Kosmala, FA Darmstadt (23. 8. 1966), Erich Mittig, FA Friedberg (22. 7. 1966);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre Fritz Arndt, FA Ffm.-Stiftstraße (21. 7. 1966), Ernst Gaß, FA Frankenberg (22. 7. 1966), Eduard Metz, FA Homberg (22. 7. 1966), Wilhelm Reiß, FA Homberg (29. 7. 1966), Karl Schmidt, FA Biedenkopf (22. 7. 1966);

zu **Steuersekretären** (BaP) die Steuersekretäre z. A. Gerhard Stindt, FA Eschwege (25. 7. 1966), Herbert Wittrock, FA Bad Hersfeld (22. 7. 1966).

Frankfurt (Main), 7. 11. 1966

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 11c

StAnz. 48/1966 S. 1510

e) Hessisches Finanzgericht Kassel

ernannt

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Eduard Wilke (28. 10. 1966).

Kassel, 9. 11. 1966

Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts

P 1400

StAnz. 48/1966 S. 1510

J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zu **Revieroberforstwarten** die Oberforstwarte (BaL) Karl Heinz Bott, Forstamt Babenhausen (1. 10. 1966), Martin Bornmuth, Forstamt Dieburg (1. 10. 1966), Alfred Grimm, Forstamt Alsfeld (1. 10. 1966), Günter Hornig, Forstamt Michelstadt (1. 10. 1966), Georg Karl, Forstamt Wald-Michelbach (21. 10. 1966), Vinzenz Lorenz, Forstamt Groß-Bieberau (1. 10. 1966), Heinz Maiberger, Forstamt Birkenau (1. 10. 1966), Heinrich Ruckelshausen, Forstamt Kirtorf (1. 10. 1966), Kurt Schneider, Forstamt Lengfeld (1. 10. 1966), Ludwig Schwerer, Forstamt Mörfelden (1. 10. 1966), Karl Voltz, Forstamt Dieburg (1. 10. 1966);

zu **Oberforstwarten** die Revierforstwarte (BaL) Alfred Schreiber, Forstamt Schiffenberg (28. 6. 1966), Willi Burg, Forstamt Laubach (26. 7. 1966), Alfred Bodensohn, Forstamt Langen (7. 11. 1966);

in den **Ruhestand** versetzt

die Revieroberforstwarte Otto Müller, Forstamt Laubach (31. 10. 1966), Franz Steiner, Forstamt Dieburg (31. 10. 1966).

Darmstadt, 9. 11. 1966

Der Regierungspräsident

IV/1 B 24

StAnz. 48/1966 S. 1510

Buchbesprechungen

Strafprozeß. Ein Lehrbuch von Dr. Karl Peters, o. Professor an der Universität Tübingen. 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1966. 16,5 x 23,5 cm. XVI, 646 S., Leinen 62,— DM. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe.

Neuere systematische Darstellungen des gesamten Strafverfahrensrechts sind nicht sehr zahlreich. Schon deshalb muß man es lebhaft begrüßen, daß wir mit der 2. Auflage von Karl Peters' „Strafprozeß“ nach der „Kleinen Reform“ nun wieder ein wirklich modernes Lehrbuch auf dem neuesten Stand besitzen. Seine Aktualität mag die Tatsache beleuchten, daß sogar schon das vom Verfasser dem Essener 46. deutschen Juristentag 1966 erstattete Gutachten über die Beweisverbote berücksichtigt ist.

In dem latenten, das Strafverfahren beherrschenden Spannungsverhältnis zwischen dem Individuum und seinen Freiheitsrechten auf der einen, den Interessen der Rechtsgesamtheit auf der anderen Seite bezieht Peters eindeutig Position: Sein Herz, etwas überspitzt ausgedrückt, gehört dem Beschuldigten. Immer wieder weist er auf dessen Befugnisse hin; immer wieder wendet er sich dagegen, den bloß Verdächtigen schon als überführt zu betrachten, erinnert er an die Möglichkeiten des Irrtums, an die Grenzen menschlicher Erkenntnis; immer wieder warnt er davor, die Rechtsfragen überzubewerten, statt den Sachverhalt so sorgfältig wie möglich aufzuklären (daher der ausführliche und aufschlußreiche Abschnitt „Grundzüge der Aussagepsychologie“). Gleichwohl macht diese vornehme, tiefmenschliche, religiös fundierte Grundhaltung den Verfasser nicht blind gegenüber den kriminalpolitischen Notwendigkeiten und der Funktion des Strafverfahrens im Kampf gegen die Kriminalität. Sie läßt ihn aber doch beispielsweise bestimmte Gefahren, die etwa das StPAG mit sich gebracht oder verstärkt hat, geringer achten (S. 285), als das sonst weithin geschieht.

Peters wird in seiner Skepsis bestärkt durch die Ergebnisse der Auswertung von mehr als tausend Wiederaufnahmeverfahren in der Tübinger Forschungsstelle für Strafprozeß und Strafvollzug. (Sie sollen demnächst veröffentlicht werden.) Dieses reichhaltige kriminologische Material ebenso übrigens wie die persönlichen Erfahrungen des Verfassers, überhaupt die große Praxisnähe des Werkes, bedeuten eine bemerkenswerte Eigenart und einen unschätzbaren Vorzug. Freilich wird nicht übersehen werden dürfen, daß auch 1000 Wiederaufnahmeverfahren doch nur einen verschwindend geringen Bruchteil aller Strafsachen in diesem Zeitraum darstellen, und daß nicht jedes Urteil, das im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird, wirklich ein Fehlurteil gewesen sein muß.

Trotz des hohen wissenschaftlichen Niveaus, auf dem sich das Buch bewegt, versucht der Verfasser stets (insbesondere durch Fälle, Beispiele, Übersichten und Tabellen), den Stoff und seine Probleme auch dem Studierenden nahezubringen. Dadurch, daß Peters nicht mit dem Verfahrensaufbau und -ablauf beginnt, sondern — nach einer allgemeinen Übersicht — mit den Prozeßsubjekten und ihren Funktionen, schildert er die Verfahrenswirklichkeit sehr plastisch und lebendig. Allerdings muß der Verfasser dadurch doch hier und da etwas als bekannt voraussetzen, was er im einzelnen erst später behandelt und erklärt.

Einige Punkte verdienen besonders hervorgehoben zu werden. So legt Peters die Interdependenz zwischen dem materiellen Straf- und dem Strafverfahrensrecht eindrucksvoll dar. Zutreffend stellt er fest, daß das heutige Strafrecht „unverdaulichen Ballast“ in das Verfahren trägt. Die zweite Auflage enthält im Gegensatz zur ersten ein umfangreiches Schrifttumsverzeichnis mit einem ausführlichen Überblick über die ausländische Literatur. Oft macht Peters auch (stets sehr wohl durchdachte) Vorschläge für eine Gesetzesreform (z. B. für eine eingeschränkte Vorlagepflicht der Oberlandesgerichte nach § 121 GVG). Mit beachtlichen Gründen tritt er für die polizeiliche Strafverfügung ein. Nicht selten übt er scharfsinnig Kritik an Urteilen, auch des Bundesgerichtshofs (so an BGH 19, 116 ff. über Fragen der Geschäftsverteilung) und des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1966, 243 zur Frage der Haftverschonung in den Fällen des § 116 Abs. 4 StPO). Sehr anschaulich stellt er dar, wie im deutschen Strafprozeß die Aufgaben, Gewichte und die gegenseitigen Kontrollfunktionen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft verteilt sind. Überzeugend — gerade wegen seiner Grundtendenz zugunsten des Beschuldigten — wendet sich Peters gegen eine absolute Höchstgrenze für die Dauer der Untersuchungshaft. Daß der Verfasser auch die neueste Judikatur einschließlich der des Bundesverfassungsgerichts und den letzten Stand der Wissenschaft sorgfältig berücksichtigt hat, braucht nach allem eigentlich kaum noch gesagt zu werden.

Demgegenüber sollen einige kritische Einzelheiten nur der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben. So halte ich es für fraglich, ob die richterliche Kontrolle der Bußgeldbescheide im Ordnungswidrigkeitenverfahren wirklich den Verwaltungsgerichten übertragen werden sollte (S. 32). Daß es Sache der Justizverwaltung sei, die Aufgaben unter die Richter zu verteilen, trifft jedenfalls in dieser Allgemeinheit sicher nicht zu (a. a. O.). Den „strafrechtlichen Schutz“ für „dunkle Rechtsgeschäfte“ (S. 35) sieht Peters, wie ich meine, zu eng. Die Ansicht, der Richter in derselben Instanz könne nach Aufhebung des Urteils durch die höhere Instanz an der wiederholten Hauptverhandlung teilnehmen (S. 130), läßt sich gewiß vertreten; sie ist aber nicht unbestritten (siehe dazu neuerdings Dahs, NJW 1966 Seite 1691 mit weiteren Nachweisen). Wenn Peters meint, die Polizeigesetze der Länder könnten der Polizei Zwangsbefugnisse auch für Strafverfolgungsaufgaben verleihen (S. 156, 290), so widerspricht das ganz der herrschenden Lehre; sein Standpunkt ist aber gut und interessant begründet. Unrichtig dürfte indessen sein, daß der Beschuldigte auch seinen Namen nicht anzugeben brauche (S. 178). Nur schwer wird man auch der Ansicht des Verfassers folgen können, die freie Beweiswürdigung unterliege nicht nur dem Vorgang nach, sondern auch im Ergebnis der revisionsgerichtlichen Nachprüfung, wenn diese auch auf besonders auffällige Schlüsse beschränkt bleiben müsse (S. 256). Durch das StPAG unzutreffend geworden ist das Beispiel

auf Seite 362: Der Beschuldigte ist jetzt auch ohne seinen Antrag dem Amtsgericht München vorzuführen (§ 115a Abs. 1 StPO), und kann dann verlangen, auch noch dem Landgericht Münster vorgeführt zu werden (§ 115a Abs. 3 StPO). — Der Richter, der selbst Zeuge eines Vorfalls war, scheidet nicht als Zeuge, sondern als Richter aus (S. 285).

Sehr weit geht die Auffassung vom Freispruch als einem „Recht auf Freistellung gegenüber strafrechtlichen Maßnahmen aller Art in der Zukunft“ (S. 433) (Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten, Ermittlungen zu ihrer Vorbereitung?). Sollte schließlich, wie Peters fordert, die Möglichkeit, im Strafbefehl Freiheitsstrafen zu verhängen, wirklich entfallen (S. 491), so sähe sich die Strafrechtspflege Problemen gegenüber, die sie vermutlich nicht würde bewältigen können.

Das Buch ist vom Verlag sehr sorgfältig ausgestattet und betreut. So fällt angenehm auf, daß sich die Zahl der Druckfehler an den Fingern einer Hand abzählen läßt (Seite 131: Fall 17 1. Aufl. S. 121, nicht S. 101; Seite 132: hinter dem Wort „selbständigen“ fehlen die Worte „Anfechtung der Entscheidung über die“ [Ablehnung des erkennenden Richters]; Seite 143 drittletzte Zeile: „durchführen statt durchführten“; Seite 145: § 154d statt § 154a).

Daß der Umfang gegenüber der 1. Auflage nicht wesentlich erweitert wurde, konnte allerdings nur dadurch gelingen, daß in der 2. Auflage nicht ganz selten auf die 1. verwiesen wird. Das gilt leider auch für eine Anzahl von Mustern, die für den Anfänger sehr lehrreich waren, offenbar aus Raumangel aber in die 2. Auflage nicht mehr aufgenommen worden sind.

Peters' „Strafprozeß“ ist für Studierende nützlich, für alle sonst mit dem Strafverfahrensrecht Befassten oder daran Interessierten aber unentbehrlich. Es ist ein ernstes, verantwortungsbewußtes und gutes, ja ein hervorragendes Buch.

Regierungsdirektor Dr. T r a p p

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts. Von Ministerialrat Dr. Jürgen G a e d k e. Mit ausführlicher Quellsammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts, Stand 1. März 1965. 1966. 54 S. Kart. 4,40 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., 34 Göttingen.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist, soweit es nicht in kommunale und kirchliche Zuständigkeiten fällt, seit jeher von den Ländern rechtlich ausgestaltet worden. Abgesehen von dem im Jahre 1935 ergangenen Reichsgesetz über die Feuerbestattung ist dies auch bis heute so geblieben, nachdem das Grundgesetz im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung den Ländern mit Ausnahme des Kriegsgräberrechts die volle Gesetzgebungskompetenz auf diesem Rechtsgebiet eingeräumt hat. So verwundert es nicht, daß heute zahlreiche im Prinzip übereinstimmende, im Detail gelegentlich voneinander abweichende landesrechtliche Vorschriften bestehen. Anlaß für eine Welle einschlägiger Neuregelungen war in den letzten Jahren das Außerkräfttreten der auf 30 Jahre befristeten preußischen Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 30. April 1963. Gaedke, der in seinem Standardhandbuch über das Friedhofs- und Bestattungsrecht eine umfassende Sammlung der in der Bundesrepublik geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bringt, sucht dieser Entwicklung mit einem Nachtrag zur 2. Auflage Rechnung zu tragen. Der Nachtrag berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung vom 1. März 1965. Dieser Zeitpunkt ist, was die hessischen Verhältnisse angeht, denkbar ungünstig gewählt. Während das am 17. Dezember 1964 ergangene hessische Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (GVBl. I S. 225) im Nachtrag abgedruckt ist, fehlt die auf seiner Grundlage ergangene Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63), obwohl beide einheitlich ab 1. April 1965 in ganz Hessen gelten. An Stelle der Verordnung vom 12. März 1965 ist die für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden Übergangsweise ergangene Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1963 wiedergegeben, die bereits seit dem 1. April 1965 nicht mehr gilt.

Leider findet sich in dem Nachtrag kein Hinweis darauf, daß die im Anhang der 2. Auflage unter Nr. 49 abgedruckte Musterfriedhofsordnung für die ländlichen Friedhöfe in Kurhessen aus dem Jahre 1937 durch eine neue Musterordnung aus dem Jahre 1959 ersetzt worden ist. Hierauf war bereits in StAnz. 6/1964 S. 217 hingewiesen worden.

Änderungen der Rechtslage in anderen Ländern der Bundesrepublik bis März 1965 sind gleichfalls im Nachtrag nicht vollständig erfaßt. Die im Anhang unter Nr. 34 abgedruckte Bayer. Dienstanweisung für die Leichenschauer ist durch Verordnung vom 17. Februar 1964 (BayGVBl. S. 17) aufgehoben worden. In Berlin ist durch die Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 7. Februar 1963 die preußische Verordnung in ihrer Geltungsdauer bis 31. Dezember 1972 verlängert worden. In Bremen wurde die Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 14. Mai 1963 (GBl. Seite 103) erlassen, die die unter Nr. 43 im Anhang wiedergegebene Verordnung über die Behandlung menschlicher Leichen vom 20. August 1963 abgeändert hatte.

Wünschenswert wäre es schließlich, wenn im Nachtrag auf die Fundstellen neuerer Verwaltungsvorschriften hingewiesen würde. Zu denken ist hier insbesondere an die Erlasse zur Einführung eines bundeseinheitlichen vertraulichen Leichenschauzeichens (Baden-Württemberg Erl. v. 25. 9. 1964 — GABl. S. 562 —, Bayern Bek. v. 17. 2. 1964 — MABl. 1964 S. 161 —, Hamburg Erl. v. 4. 12. 1963 — Amtl. Anz. Seite 1243 —, Niedersachsen RdErl. v. 27. 6. 1962 — Nds. MBl. S. 599 — und Schleswig-Holstein RdErl. v. 10. 12. 1965 — Amtsl. v. Sch. H. Seite 653 —).

Seit 1. März 1965, dem Redaktionsschluß dieses Nachtrags, sind in den meisten Ländern der Bundesrepublik weitere Neuregelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen erfolgt, auf die hier näher einzugehen kein Raum ist. Um die Aktualität des Handbuchs von Gaedke zu wahren, wird deshalb mindestens ein weiterer Nachtrag, wahrscheinlicher aber noch eine Neuauflage des Handbuchs auf die Dauer unumgänglich sein.

1966

Montag, den 28. November 1966

Nr. 48

Veröffentlichungen

3634

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereich der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Obertaunus

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 9. 35 (RGBl. I S. 1191), in der Fassung des Gesetzes vom 1. 12. 36 (RGBl. I S. 1001) und in der Fassung des Gesetzes vom 20. 1. 38 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 35 (RGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 — GVBl. 159 — wird auf Antrag des Magistrates der Stadt Bad Homburg v. d. H. und nach Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Wiesbaden — höhere Naturschutzbehörde — für den Bereich des Landkreises Obertaunus vom Kreisaußschuß des Obertaunuskreises als untere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Im Landkreis Obertaunus, Stadtgemeinde Bad Homburg v. d. H., werden im Bereich des ehemaligen Parks Adelheidswert (nördlich Tannenwald-Allee) die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Bäume mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2 (1)

Nach § 1 sind geschützt:

Baum-Nr.	Objekt
1	Kiefer (Pinus silvestris)
2	Buche (Fagus sil. purpureo)
3	Buche (Fagus silvatica)
4	Fichte (Picea abies)
5	3 Fichten (Picea orientalis)
6	2 Lebensbäume (Chamaecyparis laws.)
7	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
8	Birke (Betula pendula)
9	Schuppenzeder (Libocedrus)
10	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
11	Ahorn (Acer platanoides)
14	Esche (Fraxinus excelsior)
15	Eiche (Quercus robur)
16	Platane (Platanus occidentalis)
17	Edelkastanie (Castanea sativa)
18	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
19	Buche (Fagus silvatica)
20	Buche (Fagus silvatica)
21	Birke (Betula pendula)
22	2 Hainbuchen (Carpinus betulus)
22	Ahorn (Acer platanoides)
23	Linde (Tilia platyphyllos)

Baum-Nr.	Objekt
28	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
29	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
30	Weide (Salix alba tristis)
31	Lebensbaum (Chamaecyparis laws.)
32	3 Eiben (Taxus baccata)
33	Tanne (Abies nordmanniana)
34	Weißtanne (Abies alba)
35	Birke (pendula)
36	3 Blautannen (Picea pung. glauca)
37	Hainbuche (Carpinus betulus)
38	2 Tannen (Abies nordmanniana)
39	Trauerbuche (Fagus selb. pend.)
40	Tanne (Abies spez.)
41	Kiefer (Pinus strobus)
42	Kiefer (Pinus strobus)
43	Buche (Fagus silvatica atrop.)
44	Tanne (Abies spez.)
45	Buche (Fagus silvatica atrop.)
47	2 Hainbuchen (Carpinus betulus)
48	Hainbuche (Carpinus betulus)
49	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
50	Buche (Fagus silvatica)
51	2 Buchen (Fagus silvatica)
52	9 Hainbuchen (Carpinus betulus)
52	1 Esche (Fraxinus excelsior)
56	7 Buchen (Fagus silvatica)
57	Esche (Fraxinus excel.)
	Ahorn (Acer)
	Buche (Fagus)
	Vogelkirsche (Prunus avium)
58	Kastanie (Aesculus hippocastanum)
60	Kiefer (Pinus austriaca)
61	Eiche (Quercus rubra)
66	Kiefer (Pinus nigra austriaca)
67	3 Buchen (Fagus silvatica)
68	5 Birken (Betula pendula)
	1 Eibe (Taxus baccata)
69	Fichte (Picea abies)
71	3 rumelische Kiefern (Pinus peuce)
72	3 Douglasien (Pseudotsuga taxifolia)
73	9 Fichten (Picea)
	1 Ilex aquifolium
75	2 Fichten (Picea orientalis)
	1 Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
77	Eiche (Quercus robur)
78	Traueresche (Fraxinus ex. pendula)
79	3 Fichten (Picea abies)
80	Mammutbaum (Sequoia gigantea)
81	Ahorn (Acer platanoides)
82	3 Fichten (Picea abies)
83	Esche (Fraxinus excelsior)
85	Eiche (Quercus palustris)
86	2 Hainbuchen (Carpinus betulus)

Baum-Nr.	Objekt
87	Kiefer (Pinus strobus)
88	Linde (Tilia platyphyllos)
89	Eiche (Quercus robur)
90	Hainbuche (Carpinus betulus)
91	Linde (Tilia cordata)
92	2 Trauerbuchen (Fagus silvatica pendula)
93	Fichte (Picea abies)
94	4 Ahorn (Acer platanoides)
97	Lebensbaum (Chamaecyparis lawsoniana)
99	Eibe (Taxus baccata)
100	Linde (Tilia platyphyllos)
101	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
103	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
104	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
106	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
107	Eibe (Taxus baccata)
110	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
112	Eibe (Taxus baccata)
113	Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)
114	Eiche (Quercus robur)
115	Eiche (Quercus robur)
116	Eiche (Quercus robur)
117	Kastanie (Aesculus hippocastanum)
118	Eiche (Quercus robur)
119	Eiche (Quercus robur)
120	3 Linden (Tilia platyphyllos)
121	Hemlockstanne (Tsuga canadensis)
122	Eiche (Quercus robur)
123	2 Kiefern (Pinus strobus)
124	2 Eiben (Taxus baccata)
125	Fichte (Picea abies)
126	Lebensbaum (Chamaecyparis lawsoniana)
128	8 Lebensbäume (Thuja occidentalis)
130	Mammutbaum (Sequoia gigantea)
131	2 Fichten (Douglasie Pseudot. tax.)
132	2 Buchen (Fagus silvatica)
133	4 Lebensbäume (Chamaecyparis lawsoniana)
134	4 Tannen (Picea pung. glauca)
135	19 Fichten (Picea abies)
136	Kastanie (Aesculus hippocastanum)
137	Kastanie (Aesculus hippocastanum)
138	Eibe (Taxus baccata)
139	Eibe (Taxus baccata)
140	2 Fichten (Picea excelsior)
141	3 Birken (Betula verruc.)
142	22 Birken (Betula verruc.)
143	Eiche (Quercus robur)
144	Linde (Tilia platyphyllos)
145	Buche (Fagus silv. atrop.)
146	8 Birken (Betula verruc.)
147	Lebensbaum (Chamaecyparis alumii.)
148	Douglasie (Pseudotsuga taxif.)
149	Douglasie (Pseudotsuga taxif.)
150	Douglasie (Pseudotsuga taxif.)

Die Numerierung der Bäume entspricht dem amtlichen Lageplan 1:250 vom 20. 4. 1959.

(2)

Die in Absatz 1 aufgeführten Objekte stehen in einem 66,5 ha großen Gebiet,

das laut Abzeichnung aus dem Liegen-
schaftskataster markiert ist als

Flur: 27/II 2/4, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12,
2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22,
2/23, 2/26, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34,
2/35, 2/36, 2/38, 2/40, 2/41;

Flur: 29/I, 103/9, 103/10, 103/11, 103/12,
103/13, 103/14, 103/15, 103/16, 103/17, 103/18,
103/19, 103/20, 103/22, 103/23, 103/24, 103/25,
103/26, 103/27, 103/28, 103/29, 193/30, 103/31,
103/33, 103/34, 103/37, 103/38, 115/2, 115/3.

§ 3

(1)

Die nach dieser Verordnung geschützten
Objekte dürfen weder beschädigt, ausge-
rissen, ausgegraben oder Teile davon ab-
gepfückt oder abgeschnitten werden.

Um die geschützten Objekte trotz bau-
licher Erschließung zu erhalten, ist durch
Eintragung von Dienstbarkeiten im Grund-
buch u. a. festgelegt, daß

- a) keine der geschützten Bäume ohne
schriftliche Zustimmung der Bauver-
waltung der Stadt Bad Homburg v. d.
H. beseitigt werden dürfen;
- b) die Zustimmung kann mit der Auflage
verbunden werden, im Benehmen mit
der Bauverwaltung Ersatzbäume zu
pflanzen.

(2)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtig-
ten sind verpflichtet, Schäden oder Män-
gel an den Naturdenkmälern der Natur-
schutzbehörde zu melden.

(3)

Es ist ferner im Bereich der in § 2
Abs. 2 genannten Grundstückspartellen
verboten, den freilebenden Tieren nach-
zustellen, sie mutwillig zu beunruhigen,
sie zu fangen oder zu töten oder Puppen,
Larven, Eier oder Nester und sonstige
Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fort-
zunehmen oder zu beschädigen, sofern
diese Maßnahmen nicht im Zusammen-
hang mit gesetzlich zugelassenen Schäd-
lingsbekämpfungskaktionen stehen.

§ 4

In besonderen Fällen können Ausnah-
men von den Vorschriften des § 3 auf
Antrag genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Ver-
ordnung zuwiderhandelt, wird nach den
§§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes
und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-
verordnung hierzu bestraft, soweit nicht
schärfere Strafbestimmungen anzuwenden
sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Be-
kanntgabe im „Staats-Anzeiger“ in Kraft.

638 Bad Homburg v. d. H., 8. 11. 1966

Landkreis Obertaunus
Der Kreisausschuß
— untere Naturschutzbehörde —
gez. Herr, Landrat

3635

Ungültigkeitserklärung eines Waffen- scheines für eine Faustfeuerwaffe

Der am 22. Juli 1964 für Erich Wolff,
wohnhaft in Rennertshausen, Ederstraße 3,
ausgestellte Waffenschein für eine Faust-
feuerwaffe Nr. 7/1964 ist verlorenge-
gangen.

Die Erlaubnis wird hiermit für ungül-
tig erklärt.

3558 Frankenberg (Eder), 17. 11. 1966

Der Landrat
des Landkreises Frankenberg
— L. II/3 —

Gerichtsangelegenheiten

3636

Zurückziehung einer Erlaubnisurkunde

VIII 83: Die dem Dipl.-Kaufmann Dr.
Karl Heinz Hausladen erteilte Erlaubnis
zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder
Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung
auf das Recht der gesetzlichen Renten-
versicherung mit Geschäftssitz in Langen
ist widerrufen.

61 Darmstadt, 6. 9. 1966

Der Landgerichtspräsident

3637

Aufgebote

F 6/66 — Aufgebot: Der Posthaupt-
schaffner i. R., Richard Wiederhold, Ro-
tenburg a. d. Fulda, Am Rasen 21, ver-
treten durch Rechtsanwälte Wilhelm und
Wolfgang Both, Rotenburg a. d. Fulda,
hat das Aufgebot zur Ausschließung der
Eigentümer des im Grundbuch von Ro-
tenburg a. d. Fulda, Band 37, Blatt 1410,
eingetragenen Grundstücks,

der Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda,
Flur 5, Flurstück 180, Grünland und
Ackerland, Im Förstergraben, Größe 16,88
Ar,

beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigen-
tümer, nämlich

1. die Ehefrau Martha Diedrich, geb.
Keisinger, in Kassel, zu einem Drittel;
2. die Witwe Gertrude Wenning, geb.
Keisinger, in Kassel, zu einem Drittel;
3. Georg Waßmuth, in Kassel, zu einem
Sechstel;
4. Fritz Waßmuth, in Kassel, zu einem
Sechstel;

oder deren Rechtsnachfolger werden
aufgefordert, spätestens in dem auf den
15. Juni 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unter-
zeichneten Gericht anberaumten Aufge-
botstermin ihre Rechte anzumelden, widri-
genfalls die Ausschließung erfolgen wird.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 11. 1966

Amtsgericht

3638 Güterrechtsregister

GR 456: Durch notariellen Vertrag vom
12. Oktober 1966 haben die Eheleute Jo-
hann Pliel und Emilie Pliel, geb. Görnert,
gesch. Högel, Butzbach (Hessen), Griede-
ler Straße 31, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 8. 11. 1966

Amtsgericht

3639

GR 1200 — 4. November 1966: Die Ehe-
leute Wilhelm Dächert, Verwaltungsange-
stellter, und Marie, geb. Strack, beide in
Darmstadt-Eberstadt, haben durch Ver-
trag vom 6. Oktober 1966 Gütergemein-
schaft vereinbart.

GR 1201 — 10. November 1966: Die Ehe-
leute Herbert Hassenzahl, Maschinenbau-
Ingenieur, und Gertrud Elisabeth, geb.
Waßmann, beide in Darmstadt-Eberstadt,
haben durch Vertrag vom 14. Oktober
1966 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1202 — 10. November 1966: Die Ehe-
leute Christoph Kässner, Verlagskauf-
mann, und Gerda, geb. Thiele, beide in
Nieder-Ramstadt, haben durch Vertrag
vom 25. August 1966 Gütertrennung ver-
einbart.

61 Darmstadt, 18. 11. 1966

Amtsgericht

3640

GR 218 — 18. 11. 1966: Die Eheleute:
Kaufmann Alexander Graf zu Solms-
Laubach und Ramona Eleonore Annette,
geb. Heilmann, in Ober-Roden, haben
durch Vertrag vom 13. Dezember 1963
Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 18. 11. 1966

Amtsgericht

3641

GR 1952 — 14. 11. 1966: Eheleute: Willi
Fritsch und Christel, geb. Ner, Hattenrod
(Krs. Gießen) bzw. Wölfersheim.

Der Mann hat das Recht der Frau,
innerhalb ihres häuslichen Wirkungskrei-
ses seine Geschäfte zu besorgen und ihn
zu vertreten, ausgeschlossen.

63 Gießen, 14. 11. 1966

Amtsgericht

3642

GR 363: Eheleute Wolfgang Hans Her-
mann Günther Crafo, Apotheker, und
Bärbel, geb. Koch in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 13. Okt. 1966 ist
Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 11. 11. 1966

Amtsgericht

3643

GR 362: Eheleute: techn. Angestellter
Günther Deppe und Elisabeth, geb. Möl-
ler, in Rothenkirchen (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 19. Sept. 1966 ist
Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehe-
gatten verwalten das Gesamtgut gemein-
schaftlich.

6418 Hünfeld, 11. 11. 1966

Amtsgericht

3644

GR 361: Eheleute: Maurer Hans Helmut
Keth und Elisabeth, geb. Schneider, in
Oberstoppel.

Durch Vertrag vom 26. Okt. 1966 ist
Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehe-
gatten verwalten das Gesamtgut gemein-
schaftlich.

6418 Hünfeld, 10. 11. 1966

Amtsgericht

3645

5 GR 228 A — 15. 11. 1966: Die Eheleute
Paul Vincenz Schuster, techn. Zeichner,
und Renate Anna Katharina Franziska,
geb. Semling, Lampertheim, haben durch
Vertrag vom 15. Juli 1966 Gütergemein-
schaft vereinbart.

684 Lampertheim, 21. 11. 1966

Amtsgericht

3646

Neueintragung

GR 276 A: Eheleute Otto Kehl, kauf-
männischer Angestellter, und Margarete
Kehl, geb. Rösler, beide in Langen.

Durch Ehevertrag vom 21. Juli 1966
wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 10. 11. 1966

Amtsgericht

3647

Neueintragung

GR 757 — 15. November 1966: Ehegat-
ten: Goldschmiedemeister Dieter Arend
und Justizsekretärin Brigitte Arend, geb.
Stier, beide in Marburg, Biegenstraße 34.

Durch notariellen Vertrag vom 12. No-
vember 1966 ist unter Aufhebung der
Zugewinggemeinschaft Gütertrennung ver-
einbart worden.

855 Marburg (Lahn), 15. 11. 1966

Amtsgericht

3643 Neueintragung

5 GR 548: Eheleute, Arno Prüsse und Hannelore, geb. Mönnig, Launsbach, Hauptstraße 66.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1966 — Urkundenrolle Nr. 164/1966 des Notars Dr. jur. Rudolf Haibach, in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 11. 11. 1966 **Amtsgericht**

3649

GR 2780 A — 24. 10. 1966: Eickhoff, Ernst Peter, Fabrikant, und Ingrid Anna Else, geb. Leymann, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2781 A — 26. 10. 1966: Heinritz, Horst, Kaufmann, in Wiesbaden, und Renate, geb. Scholze, Mainz.

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2782 A — 28. 10. 1966: Nell, Klaus, Immobilienkaufmann, und Erika, geb. Hottum, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2783 A — 7. 11. 1966: Fresenius, Remigius, Dipl.-Chemiker, und Julia, geb. Rumpf, Chemotechnikerin und Hausfrau, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. September 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2784 A — 7. 11. 1966: Dr., Weinbrenner, Willi Paul Rolf, Zahnarzt, Dr. med. dent., und Dipl.-Kosmetikerin Regina, geb. Fischlmaier, Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 26. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2785 A — 10. 11. 1966: Sternberger, Erich, Kaufmann, und Brigitte, geb. Schmidt, in Wiesbaden-Kloppenheim.

Durch Ehevertrag vom 23. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2786 A — 11. 11. 1966: Blank, Johannes Christof, Redakteur, in Wiesbaden-Biebrich, und Klara Anna Maria, geb. Grawe, genannt Vogelsang, Sekretärin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2787 A — 17. 11. 1966: Brühl, Ernst-Eberhard, Apotheker, und Silke, geb. Crome, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 18. 11. 1966 **Amtsgericht**

3650 Musterschutzregister**Neueintragung**

MR 349 — 18. Oktober 1966: Erich Brade, Betriebsleiter, Wissenbach (Dillkreis), am Bomberg;

EBRA - Schreibblock mit Kunststoffgehäuse, Fabrikationsnummer 1003, Plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 6 Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 13. Oktober 1966, um 11.20 Uhr.

634 Dillenburg, 13. 10. 1966 **Amtsgericht**

3651 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 60 — 4. November 1966: Fanfaren- und Spielmannszug der Stadt Büdingen in Büdingen.

6470 Büdingen, 3. 11. 1966 **Amtsgericht**

3652 Neueintragung

VR 216 — 18. Oktober 1966: Heimat- und Verkehrsverein Niederscheld in Niederscheld (Dillkreis).

Die Satzung ist am 24. April 1966 erichtet.

634 Dillenburg, 18. 10. 1966 **Amtsgericht**

3653 Neueintragung

6 VR 197 — 14. 11. 1966: Turn- und Sportverein Rot-Weiß 1910 Bischhausen, in Bischhausen.

344 Eschwege, 21. 11. 1966 **Amtsgericht**

3654 Veränderung

VR 112 — 14. 11. 1966: Tierschutzverein Friedberg e. V. Der Name des Vereins ist geändert in „Tierschutzverein Friedberg und Umgebung e. V.“

636 Friedberg (Hessen), 10. 11. 1966

Amtsgericht

3655

VR 85: Turn- und Sportverein Mardorf 1911, Mardorf.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 17. 11. 1966

Amtsgericht

3656 Neueintragung

VR 161: Angelsportverein 66 Egelsbach e. V.; Sitz: Egelsbach (Hessen).

607 Langen, 10. 11. 1966 **Amtsgericht**

3657 Neueintragung

VR 49 — 17. 11. 1966: Maschinengemeinschaft Langenselbold e. V., in Langenselbold.

6456 Langenselbold, 17. 11. 1966

Amtsgericht

3658 Neueintragung

VR 48 — 17. 11. 1966: Schützenverein Tell 1961 Rückingen, in Rückingen.

6456 Langenselbold, 17. 11. 1966

Amtsgericht

3659 Neueintragung

VR 411 — 17. November 1966: KK Sport-schützenverein Belnhäuser, in Belnhäuser.

355 Marburg (Lahn), 17. 11. 1966

Amtsgericht

3660 Löschungen

VR 753 — 14. 11. 1966: „Verein Deutscher Holzbearbeitungsmaschinenfabriken“, Offenbach (Main).

Die Mitgliederversammlung vom 6. 10. 1966 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

605 Offenbach (Main), 15. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

3661 Neueintragung

VR 1533 — 25. 10. 1966: Wurftauben Club Wiesbaden; Sitz Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 18. 11. 1966 **Amtsgericht**

3662 Vergleiche — Konkurse

4 N 19/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Fußbodenverlegers Erwin Philipp Lenz, in Lorsch, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 23. Dezember 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, bestimmt.

Der Termin dient auch zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Massegegenstände.

614 Bensheim, 17. 11. 1966

Amtsgericht

3663

4 N 19/66 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Baumaschinen- und Geräte GmbH, in Einhausen (Krs. Bergstraße), Rheinstraße 12, vom 20. 10. 1966, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute — am 15. November 1966, um 14.00 Uhr — das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hattemer in Bensheim, Hochstraße 1, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1966 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Dienstag, den 20. Dezember 1966, um 14.30 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 17. Januar 1967, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, 1. Stockwerk (Altbau), Zimmer Nr. 203, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Dezember 1966 Anzeige zu machen.

614 Bensheim, 15. 11. 1966 **Amtsgericht**

3664

N 1/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. Mai 1964 gestorbenen Dipl.-Ing. Gerhard Rehwald aus Braunfels, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 11. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Amtsgericht Braunfels, Zimmer 8, anberaumt.

6333 Braunfels, 17. 11. 1966 **Amtsgericht**

3665

81 N 415/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der GERIS-Handelsgesellschaft mbH. u. Co., Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Krögerstraße 2, wird heute, am 17. November 1966, um 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstr. 98, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 23. 12. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Januar 1967, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 20. Januar 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Dezember 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 17. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3666**Beschluß**

81 N 239/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Hoppe, 6 Frankfurt (Main), Adolf Reichweinstraße 17, alleinigen Inhabers der Firma Otto Sporleder, Drogengroßhandel, Frankfurt (Main), Speyerer Straße 7, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin auf den 9. Dezember 1966, um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3667

81 N 335/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Heinz Bauscher, Frankfurt (Main), Schneidhainer Straße 24, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren nach § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Konkursgläubiger niedergelegt.

Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung Widerspruch erheben.

6 Frankfurt (Main), 14. 11. 1966,

Amtsgericht, Abt. 81

3668**Beschluß**

81 N 260/62: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ingenieur Fritz Fock, Frankfurt (Main), als Inhaber der Firma Fritz Fock, Frankfurt (Main), Sandweg 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3669**Beschluß**

81 N 440/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Helmut Möller, Frankfurt (Main), Königslacher Straße 22, Inhaber eines Montagebetriebes in Frankfurt (Main), Kelsterbacher Straße 27, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3670**Beschluß**

81 VN 12/66 — Vergleichsverfahren: Der Ingenieur Franz Josef Gattys, Zeppelinheim (Krs. Offenbach (Main), Dr.-Eckener-Platz 7, alleiniger Inhaber der Firma Franz Josef Gattys, Ingenieurbüro für Chem. Maschinen und Apparatebau, Frankfurt (Main), Vilbeler Straße 36, hat durch einen am 14. November 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 10; Tel.: 52 29 71, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3671

81 N 414/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der PPM Gesellschaft für Wasser-, Gas- und Luftreinigung mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Ostparkstraße 25-29, wird heute, am 11. November 1966, um 15.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jos. Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel. 28 18 82.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Dezember 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 6. Januar 1967, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin: 20. Januar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Dezember 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 11. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3672

81 N 244/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Quic-Chemie Hampe KG., Frankfurt (Main), Leipziger Straße 93, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 16. Dezember 1966, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 18. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3673

81 N 419/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Südwunder, Obst- und Gemüseimport GmbH., Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird heute, am 18. November 1966, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5; Tel.: 9 15 — 8 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 18. 12. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Januar 1967, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 20. Januar 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Dezember 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 21. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3674**Beschluß**

81 N 42/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Alfred Kleiner, Frankfurt (Main), Ginnheimer Straße 14, jetzt Stegstraße 84, wird aufgehoben, nachdem der im Termin vom 14. 10. 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtmäßigen Beschluß vom 21. 10. 1966 bestätigt worden ist.

Für den Gläubigerausschuß werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt: Erich Glück, Frankfurt (Main): a) 300,— DM, b) 20,— DM; Hans

Revermann, Schwalbach (Taunus): a) 200,— DM, b) 21,— DM; Hans Schmedding, Frankfurt (Main): a) 240,— DM, b) 6,— DM.

6 Frankfurt (Main), 14. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3675**Beschluß**

81 N 82/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der DEHAGE Handelsgesellschaft mbH. u. Co., Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Feldbergstraße 21, zuletzt Ginnheimer Straße 39, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 18. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3676**Beschluß**

N 2/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Oskar Horstmann KG., Buchhandlung, Papier- und Schreibwaren, in Fritzlar, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt.

Schlußtermin wird auf den 9. 12. 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmer Nr. 9, bestimmt.

Die Vergütung für den Konkursverwalter Kaufmann Lorenz Balli wird auf 1052,— DM festgesetzt.

358 Fritzlar, 11. 11. 1966

Amtsgericht

3677

43 N 36/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Maurermeisters Willi Hofmann, Beuern (Krs. Gießen), Friedrich-Ebert-Straße 1, ist am 15. November 1966, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Döpfer, Gießen, Alicenstraße 35.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Dezember 1966 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 16. Dezember 1966, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 13. Januar 1967, um 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 130.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 16. Dezember 1966 anzeigen.

63 Gießen, 15. 11. 1966

Amtsgericht

3678

5 N 20/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Waldemar Follmann Nachf., Kassel, Untere Königsstraße 83, und Kirchweg 48, Groß- und Einzelhandel mit Öfen, Herden und Haushaltswaren, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der

Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf den 6. Dezember 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3500,— DM, seine Auslagen auf 161,80 DM festgesetzt.

35 Kassel, 7. 11. 1966 Amtsgericht

3679

50 N 56/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 23. März 1966 in Kassel verstorbenen Witwe Lina Koppin, geb. Breitenstein, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wilhelmstraße 13, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 14 633,96 DM. Hieraus sind zu befriedigen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I und IV mit 3083,30 DM. Dem Restbetrag von 11 550,66 DM stehen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 48 157,73 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, zu Aktenzeichen — 50 N 56/65 — niedergelegt.

35 Kassel, 18. 11. 1966

Der Konkursverwalter:
Merk, Rechtsanwalt

3680

5 N 10/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Doll, Langen, Moselstraße 5, findet die Schlußverteilung statt.

Verfügbar sind 14 023,— DM.

Zu berücksichtigen sind die Gläubiger nach § 61,1 KO mit Forderungen von zusammen 9800,47 DM und einer Quote von 100 %, sowie die Forderung nach § 61,2 KO mit einer Gesamtforderung von 39 683,46 DM und einer Quote von 10,70 % = 4246,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 10/65 zur Einsichtnahme niedergelegt.

607 Langen (Hessen), 18. 11. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. Rosenkranz
Rechtsanwalt u. Notar

3681

Beschluß

N 5 6/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Philippi KG. in Nidda sowie über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin, Frau Lieselotte Philippi, geb. Baldauf, in Nidda, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 11. Aug. 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

6478 Nidda, 18. 11. 1966 Amtsgericht

3682

Beschluß

62 N 53/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zentralheizungsbaunternehmers Josef Gerhard Wagner in Wiesbaden, Wellritzstraße 19, wird die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 22. Dezember 1966, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 15. 11. 1966

Amtsgericht

3683

3 VN 2/66: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Metallwerke Saar GmbH, Villmar, gesetzlich vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Günter Schanz in Frankfurt (Main), Auf dem Mühlberg 20, ist der im Termin am 4. November 1966 angenommene Vergleich bestätigt und das Verfahren auf Grund des § 91 Vergl. O. aufgehoben worden.

6251 Runkel (Lahn), 11. 11. 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3684

K 32/65: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 67, Blatt 2964, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 446, Hof- und Gebäudefläche, Mühlfeldchen, Größe 1,16 Ar,

soll am 24. 2. 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1965 und 21. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maler Harry Arno Kurzer, b) dessen Ehefrau Lieselotte, geb. Simon, Nieder-Roden, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 17. 11. 1966 Amtsgericht

3685

Beschluß

3 K 25/65: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 19, Blatt 789, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Grebendorf,

Ild. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 240/168, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, Größe 10,04 Ar,

Ild. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 148/12, Gartenland, hinterm Kirchhofe, Größe 9,85 Ar, Ild. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 100/60, Ackerland, Am Herrenberg, Größe 13,00 Ar, Ild. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 113/83, Ackerland, Beim Ruhestein, Größe 35,79 Ar,

Gemarkung Neuerode,

Ild. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 39, Holzung, Hessenholz, Größe 18,03 Ar,

Ild. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 5, Hutung, Auf dem Sieberberg, Größe 7,82 Ar,

sollen am Mittwoch, den 25. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Renate Hoffmann, geb. Gleim, Grebendorf, Kirchstraße 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG für Ild. Nr. 1 auf 44 300,— DM, für Ild. Nr. 2 auf 1 480,— DM, für Ild. Nr. 3 auf 1 300,— DM, für Ild. Nr. 4 auf 3 580,— DM, für Ild. Nr. 5 auf 780,— DM, für Ild. Nr. 6 auf 160,— DM, zusammen auf 51 600,— DM, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 25. 10. 1966 Amtsgericht

3686

Beschluß

K 7/66: Die im Grundbuch von Somplar, Band 18, Blatt 596, eingetragenen Grundstücke,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 4, Flurstück 146, Ackerland, Grünland, an der Dichtung, Größe 35,35 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 38/2, Ackerland, auf'm nassen Acker, Größe 0,95 Ar,

sollen am 30. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hermann Schminke in Somplar.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 24. 10. 1966 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1	auf 1 400,— DM
Nr. 2	auf 100,— DM
	1 500,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 11. 1966

Amtsgericht

3687

84 K 58/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Schwanheim, Band 125, Blatt 3135, eingetragene Grundstück,

Ild. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 10, Flurstück 906/1819, bebauter Hofraum, Manderscheider Straße 18, Größe 1,84 Ar,

am 28. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Johann Röhrig und

Kaufmann. Angestellter Hermann Johann Scheich in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 50 060,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3688

84 K 55/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 47, Band 48, Blatt 1733, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 26, Gemarkung 47, Flur L, Flurstück 81/5, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 180, Größe 20,54 Ar,

am 1. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 8. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Paula Gertraude Caspary, geb. Braun, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 1 823 400,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

3689

K 15/66: Das im Grundbuch von Heldenbergen, Band 34, Blatt 1663, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 13, Flurstück 136, Lieg.-B. 387, Gartenland (Obstbaumstück), Neben den Breulwiesen, Größe 2,51 Ar,

soll am Mittwoch, 11. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Anton Keilholz, Heldenbergen; b) dessen Ehefrau Eva Keilholz, geb. Heß, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1506,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 2. 11. 1966

Amtsgericht

3690

Beschluß

3 K 16/66: Die im Grundbuch von Bottenhorn, Band 1, Blatt 39, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bottenhorn, Flur 18, Flurstück 40, Lieg.-B. 83, Gebäudefläche, Kirchstraße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bottenhorn, Flur 18, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 12, Größe 3,31 Ar,

sollen am 1. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, zur Auf-

hebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sattler Willi Karl Biek in Bottenhorn, Frau Emma Katharina Donges, geb. Biek, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 18, Nr. 40 auf 12,— DM, für Flur 18, Nr. 38 auf 8.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 12. 11. 1966

Amtsgericht

3691

K 4/66: Das im Grundbuch von Idstein, Band 37, Blatt 1180, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 17, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Am Versuchsfeld 11, Größe 10,00 Ar,

soll am 3. Februar 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Karl Müller, Idstein; b) Lederarbeiter Paul Müller, Idstein; c) Ehefrau Lina Schmidt, geb. Müller, Löhnberg b. Weilburg — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 11. 11. 1966

Amtsgericht

3692

9 K 24/66: Das im Grundbuch von Glashütten, Band 15, Blatt 491, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten, Flur 7, Flurstück 350, Hof- und Gebäudefläche, Wiesengrund, Größe 2,98 Ar,

soll am 8. Februar 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Karl Geyda, Glashütten (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 7. 11. 1966

Amtsgericht

3693

Beschluß

7 K 29/65: Das im Grundbuch von Rodenhausen, Band 15, Blatt 344, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 21/3, Lieg.-B. 196, Holz- zung, vor'm Hemmerich, Größe 6,73 Ar,

soll am 26. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Dezember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Günter Froese, Krodorf bei Gießen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 4. 11. 1966

Amtsgericht

3694

Beschluß

7 K 26/65: Das im Grundbuch von Lohra, Band 42, Blatt 1238, als Reichheimstätte eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohra, Flur 10, Flurstück 241/7, Lieg.-B. 677, Hof- und Gebäudefläche, Bergstr. 4, Größe 4,35 Ar,

soll am 2. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsfahrer Gerhard Hannig, Lohra.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 11. 1966

Amtsgericht

3695

Beschluß

K 17/66 u. K 11/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern

a) von Leisenwald, Band 17, Blatt 306, Flur 11, Flurstück 28, Acker- und Grünland, Wiese die obersten Wäschwiesen, Größe 94,87 Ar,

b) von Streiberg, Band 15, Blatt 296, Flur 12, Flurstück 24, Acker, auf'm Trom, Größe 20,18 Ar, Flur 12, Flurstück 25, Acker, auf'm Trom, Größe 21,75 Ar, Flur 12, Flurstück 23, Acker, auf'm Trom, Größe 13,87 Ar,

c) von Waldenberg, Band 9, Blatt 89 A, Flur 6, Flurstück 24/2, Grünland, in den Ziegelwiesen, Größe 16,99 Ar, Wiese, Größe 1,30 Ar,

am Mittwoch, dem 1. Februar 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind zu a) oben am 19. 9. 1966, zu b) oben am 2. 8. 1966 und zu c) oben am 5. 8. 1966 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin aller Grundstücke war damals die Frau Erna Naumann, geb. Schmidt, in Leisenwald, eingetragen.

Der Verkehrswert der Grundstücke gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wird wie folgt festgesetzt: zu a) oben auf 4900,— DM; zu b) oben auf 3350,— DM; zu c) oben auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 14. 11. 1966

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3696

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Gelnhausen nach Gelnhausen

Den Kreiswerken Gelnhausen — Gelnhäuser Kreisbahnen — Gelnhausen, Barbarossastraße 28, wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Gelnhausen über Altenhaßlau — Eidenesäß — Geislitz — Hof Eich — Großenhausen — Lützelhausen — Altenhaßlau nach Gelnhausen mit Anschlußstrecke Waldrode — Großenhausen bis zum 31. Dezember 1974 erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von meiner Behörde ausgeübt.

62 Wiesbaden, 8. 11. 1966

Der Regierungspräsident
III 4 b — 2 — Az.: 66 f 02

3697

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1967.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 sowie § 113 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 liegt der der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1967 in der Zeit vom 28. 11. 1966 bis einschließlich 6. 12. 1966 bei der Geschäftsstelle, Frankfurt am Main, Lessingstraße 5, öffentlich aus.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1966

Der Vorstandsvorsitzender
Prof. Dr. Brundert
Verbandsvorsitzender

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunschardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz Wallaustr. 43 Fernsprecher 2 89 55



DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85 / 37 20 86

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95

3698

Auflösung des Schulverbandes „Kloster Eberbach“ in Hattenheim

Beschl u ß

Nachdem die Schüler der Volksschule „Kloster Eberbach“ seit dem 1. April 1964 die Volksschule in Kiedrich besuchen und damit die Voraussetzungen für das Bestehen des Schulverbandes weggefallen sind, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes am 7. Oktober 1966 der Auflösung des Schulverbandes „Kloster Eberbach“ zugestimmt.

Gemäß § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. I S. 87) wird daher beschlossen: „Der Schulverband ‚Kloster Eberbach‘ in Hattenheim im Rheingaukreis wird aufgelöst.“

Der Auflösungsbeschluß tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

622 Rüdesheim (Rhein), 14. 11. 1966

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
Dinse
II/1 0205 — 072 —

3699

Aufforderung: Herr Rechtsanwalt Krüger, Arolsen, Hauptstraße, als amtlich bestellter Nachlaßpfleger des Herrn Alfred Banert, Helsen, Hauptstr. 25, hat die Kraftloserklärung des auf den Namen Alfred Banert, Helsen, Hauptstraße 25, lautenden Sparkassenbuches Nr. 24 390 der Hauptzweigstelle Arolsen beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

354 Korbach, 17. 11. 1966

KREISSPARKASSE WALDECK IN KORBACH
Der Vorstand

3700

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1) Karl Braun, Cappel, Im Lichtenholz Nr. 29, das Sparkassenbuch Nr. 55 992 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf den Namen Günther Braun, Cappel, Im Lichtenholz Nr. 29.

2) Jost Barth, Nanzhausen Nr. 4, das Sparkassenbuch Nr. 67 342 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf den Namen Jost Barth, Nanzhausen Nr. 4.

3) Anna Gombert, Nordeck Nr. 39, das Sparkassenbuch Nr. 575 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Ebsdorf, ausgestellt auf den Namen Wwe. Katharina Gombert geb. Bingle, Leidenhofen Nr. 18.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 10. 11. 1966

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

3701

Aufforderung: Fräulein Helga Rest, 3581 Maden, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 24 078 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3505 Gudensberg, 21. 11. 1966

STADTSPARKASSE GUDENSBERG
Der Vorstand

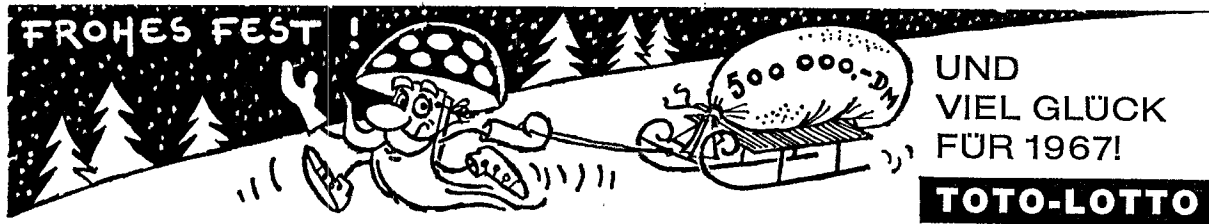
3702

Aufforderung: Herr Walter Umbach, 3501 Haldorf, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 21.860, lautend auf den Namen Günter Umbach, 3501 Haldorf, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3505 Gudensberg, 21. 11. 1966

STADTSPARKASSE GUDENSBERG
Der Vorstand



UND
VIEL GLÜCK
FÜR 1967!

TOTO-LOTTO

3703

Kraftloserklärung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher beantragt:

- 1) Frau Sophie Willhardt, Bernshausen, Nr. 56, lautend auf Ewald Willhardt, Bernshausen, Sparkassenbücher Nr. 10105, 10163 und 13732 ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Schlitz.
- 2) Herrn Andreas Bohländer, Rimbach, Buchmühle 11, lautend auf Andreas Bohländer, Rimbach, Sparkassenbuch Nr. 4769 ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Schlitz.
- 3) Frau Elisabeth Fink geb. Köhler, Lauterbach, Lindenstr. 23, lautend auf Elise Köhler Wwe., Lauterbach, Sparkassenbuch Nr. 3829 ausgestellt von unserer Hauptstelle in Lauterbach.
- 4) Frau Mathilde Krüger geb. Vollmar, Lauterbach, Schlitzer Str. 4, lautend auf Elisabeth Vollmar, Lauterbach, Graben 78, Sparkassenbuch Nr. 3549, ausgestellt von der Hauptstelle in Lauterbach.
- 5) Herrn Heinrich Christian Muth, Salz, An den Eichen, lautend auf Else Muth geb. Hebel, Richmond-Hill, N. Y./USA, Sparkassenbuch Nr. 4253, ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Herbstein. 6420 Lauterbach, 11. 11. 1966

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

3705

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. November 1966 sind die Sparkassenbücher Nr. 15-14370 lautend auf Norbert und Elisabeth Schmidt, Fm.-Fechenheim, Mittelseestraße 5 und Nr. 04-34191 lautend auf Frau Mathilde Mosthaf, Fm., Hochstraße 33, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 15. 11. 1966
STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

3706

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:
1. Sparkassenbuch Nr. 100 14811 — Maria Kaiser, Kassel, 2. Sparkassenbuch Nr. 110 00588 — Rosel Menne, Kassel, 3. Sparkassenbuch Nr. 111 00604 — Paula Kesting, Sandershausen, 4. Sparkassenbuch Nr. 115 00326 — Lisbeth Römer, Baunatal-Altenbauna.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
35 Kassel, 15. 11. 1966

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3704

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. November 1966 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- 1) Sparkassenbuch Nr. 1461 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), Hauptzweigstelle Stadt Allendorf-Herrenwald, lautend auf den Namen Beate Ehrhardt, Stadt Allendorf, Donaustr. 4.
- 2) Sparkassenbuch Nr. 52 708 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), lautend auf den Namen Theodor Sluyter, Marburg (Lahn), Haspelstraße 12.

355 Marburg (Lahn), 10. 11. 1966
KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

**Für staatliche
und kommunale Verwaltungen
und Anstalten**

A. W. BECKER & SÖHNE
Textil-Großhandlung

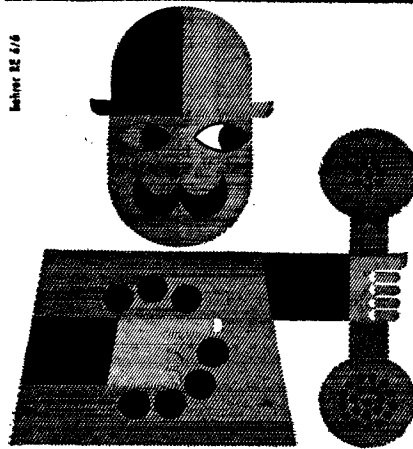
Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987

Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an

**Seifen, Wasch- und Spülmittel
Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel**

Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch
Direktbezug.

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlüchtern Tel. (0 66 61) *8 55



2661 wählen ...

... wenn es sich um Fernsprech- oder andere Fernmeldeprobleme handelt!
Wir installieren und pflegen Fernmeldeanlagen seit über 65 Jahren!

Telefonbau und Normalzeit
6 Frankfurt 1, Telefon 2661
Mainzer Landstr. 134-146

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9-11, Telefon 33 13 73

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

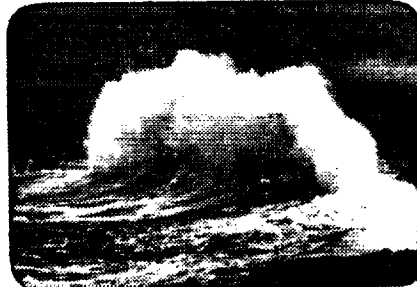
Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-188 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40. Über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.



Kunststoff-Lahnungen schützen Norddeutschlands Küsten



Fruchtbares Weideland — stolzer Besitz der Marschenbauern im Husumer Land.



Doch jede Sturmflut bedeutet Gefahr, Küstenschutz ist deshalb wichtig.



Dazu gehören auch Lahnungen. Die herkömmliche Bauweise mit Reisig ist aber teuer.



Jetzt gibt es Simona® Schutz-Matten aus Hostalen®. Sie sind leicht, seewasserbeständig, fest.



Mühelos können heute 7 km in derselben Zeit verlegt werden, wie früher 1 km.



Bestimmt wird sich diese Methode im Küstenschutz allgemein durchsetzen.



Die Marschenbauern sind zuversichtlich. Man ist einen Schritt weiter gekommen im Kampf gegen den Blanken Hans.

„Land unter“ — ein Alarmruf, den man an Norddeutschlands Küsten kennt und fürchtet. Denn oft überschwemmt die Flut wertvollen Boden. Küstenschutz ist deshalb unerlässlich. Lahnungen sind dabei eine wirksame

Hilfe. Noch verwendet man importiertes Fichtenreisig für diese Schutzwälle. Das ist teuer, verrotet und muß häufig „nachgepackt“ werden. Die Kunststoff-Matten haben bereits ihre „Wasserprobe“ bestan-

den. Erst auf Sylt, jetzt auch im Wattenmeer vor Husum. Aus dem Kunststoff Hostalen wurden diese vielversprechenden Simona-Matten entwickelt. Verwitterungsbeständig, lagerfähig — und damit jederzeit verfügbar.



HOECHST

Farbwerke Hoechst AG
Frankfurt (M) · Hoechst